Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 18 (1873)

Artikel: Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen
Autor: Gisi, Wilhelm
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17004

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Ueber die Entstehung der Neutralität von Savoyen.

Von

Dr. Wilhelm Gisi.

Die Schlussakte des Wiener-Congresses vom 9. Juni 1815 enthält in Art. 92 folgende Bestimmung[1]):

Les provinces du Chablais et du Faucigny et tout le territoire de Savoye au nord d'Ugine, appartenant à S. M. le Roi de Sardaigne, feront partie de la neutralité de la Suisse telle qu'elle est reconnue et garantie par les Puissances.

En conséquence toutes les fois que les Puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilité ouverte ou imminente, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne, qui pourraient se trouver dans ces provinces, se retireront et pourront à cet effet passer par le Valais, si cela devient nécessaire; aucunes autres troupes armées d'aucunes autres Puissances ne pourront stationner ni traverser dans ces provinces et territoires sus-dits, sauf celles que la Confédération Suisse jugerait à propos d'y placer, bien entendu que cet état des choses ne gêne en rien l'administration de ces pays, où les agens civils de S. M. le Roi de Sardaigne pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre

Bestimmter und zugleich erweiternd wurde das savoyische Neutralitätsgebiet durch Art. 3, Lemma 2 des zweiten Pariserfriedens vom 20. November 1815 definitiv dahin festgestellt:[2])

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire, qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine, y compris cette

---

[1]) Klüber, Acten des Wienercongresses VI, 78. Martens-Recueil des principaux traités. T. VI, p. 48. Snéll, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts I, 48.

[2]) Martens VI, 741. (Aeltere) Officielle Sammlung I, 108. Snell I, 55.

ville, au midi du lac d'Annecy par Faverge jusqu'à Lecheraine, et de là au lac de Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle à été étendue aux provinces du Chablais et du Faucigny par l'article 92 de l'acte final du Congrès de Vienne.

Endlich enthält die von den Mächten des Wiener Congresses ausgestellte Urkunde vom 20. November 1815 über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität folgende Bestimmung:[1])

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie, désignées par l'acte du Congrès de Vienne du 29 Mars mil-huit-cent-quinze, et par le traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière que si elles appartenaient à celle-ci.

Dieses sind die hauptsächlichen Bestimmungen über diese merkwürdige Schöpfung des Völkerrechts, wonach die Provinzen Chablais und Faucigny und das übrige Savoyen nördlich von Ugine und St. Genis d'Aouste in der durch die Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität inbegriffen sein sollen, so zwar, dass, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustand wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen und dafür, wenn nöthig, ihren Weg durch das Wallis sollten nehmen können, dass keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde.

Die Sache hat ein hohes praktisches Interesse, welches sich zu verschiedenen Malen geltend gemacht hat. Als im Februar des Jahres 1831, wo die europäischen Constellationen den Ausbruch eines Krieges besorgen liessen und in Savoyen selbst ein Aufstand wahrscheinlich schien, die eidgenössische Tagsatzung, unter dem Commando des Generals Guiguer von Prangins vorläufig drei Bataillone von der vierten Armeedivision aus den Cantonen

---

[1]) Martens VI, 741. (Aeltere) Officielle Sammlung I, 112. Snell I, 59.

Waadt, Wallis und Genf (Oberst Forrer), auf die Beine stellte, fand sich jener, der bald in den Fall kam, bei seinen Dispositionen für den Kriegsfall auch auf das neutralisirte Savoyen Rücksicht zu nehmen, am 1. März zu einer Anfrage an die Tagsatzung über die Art der Handhabung jener Neutralität, speciell über den Zeitpunkt und die Art des Rückzugs der sardinischen Truppen aus den neutralisirten Provinzen durch das Wallis veranlasst. Die Angelegenheit war damals mehrfach Gegenstand der Behandlung seitens der schweizerischen Behörden, ohne indess eine definitive Lösung zu erhalten, da die baldige Entlassung der Truppen mit der Wiederkehr friedlicher Verhältnisse die Bestimmungen der Wiener- und Pariser-Verträge nicht zu praktischer Geltung kommen liess. Die Frage trat wieder hervor zu Anfang April des Jahres 1848, wo der Einfall Victor Emmanuels I. in die Lombardei in Savoyen Tendenzen zum Anschluss an die französische Republik hervorrief und eine Anzahl aus Lyon zurückgekehrter, dort brodlos gewordener Arbeiter in Chambéry Unruhen veranlasste. Genf war damals bereit, für den Fall der Erklärung des Anschlusses Savoyens oder des Einrückens der Franzosen, im Interesse seiner Selbsterhaltung mit Rücksicht auf seine zahlreiche savoyische und französische Bevölkerung die Provinzen Chablais und Faucigny, welche freilich ganz ruhig blieben und zum Anschluss nicht an Frankreich, sondern vielmehr an die Schweiz geneigt waren, zu besetzen, wofür auch bereits ein eidgenössischer Commandant bestellt war. Aber der sofortige Einmarsch der sardinischen Truppen in Chambéry, die Wiederherstellung der Ruhe daselbst und der Abzug der französischen Arbeiter machten eine Occupation unnöthig und liessen auch damals die Bestimmungen der Wiener- und Pariserverträge nicht zur praktischen Durchführung kommen. Zur Zeit des Krimkrieges wieder im Jahr 1854, als die Haltung Oesterreichs eine Zeit lang unentschieden war und daher die Möglichkeit eines feindlichen Zusammentreffens mit Frankreich nicht ausgeschlossen schien, veranlasste die savoyische Neutralität die schweizerischen Behörden zu mehrfachen Berathungen. In weitern Kreisen aber ward die Aufmerksamkeit auf diese Frage gelenkt und gewann

dieselbe eine hohe Bedeutung wegen des Krieges von 1859. Schon in einer Note vom 15. März 1859, als der Krieg bereits unvermeidlich schien, erklärte der schweizerische Bundesrath mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften die Integrität und Neutralität des eidgenössischen Gebiets zu vertheidigen, und soweit es dazu erforderlich, auch vom Occupationsrecht über Savoyen Gebrauch zu machen. Die Frage erhielt damals eine besondere Wichtigkeit dadurch, dass die in neuern Jahren erbaute Victor-Emmanuel-Bahn von Lyon nach Chambéry und dem Montcenis durch den äussersten Theil des neutralisirten Gebiets führt, und es hier im Zweifel lag, ob die Schweiz auch das Recht, oder, nach einer andern Auffassung der savoyischen Neutralität, die Verpflichtung habe, die allfällige Benützung dieser Bahn zum Transport französischer Truppen zu verhindern. Die schweizerischen Behörden verneinten damals diese Frage, weil zur Zeit der Wiener- und Pariserverträge die Militär- beziehungsweise Hauptstrasse von Lyon nach Chambéry und dem Montcenis nicht durch das neutralisirte Gebiet führte, es also nicht in der Absicht der Congressmächte lag, die Strasse von Frankreich nach Italien über den Montcenis in das Neutralitätssystem der Schweiz hineinzuziehen, und auch die Mächte, Oesterreich freilich nach einigem Bedenken, traten dieser Anschauungsweise bei, Sardinien war übrigens damals bereit, zur Regelung des Verhältnisses bei einer allfälligen Besetzung Savoyens durch schweizerische Truppen mit der Schweiz in Unterhandlungen zu treten, welche wirklich auch eröffnet wurden, allein zu keinem Abschluss gediehen, weil die beiden Staaten über die principielle Auffassung des ganzen Verhältnisses sich nicht einigen konnten. Als darauf der Friede von Villafranca vom 11. Juli 1859 die Bildung eines italienischen Staatenbundes in bestimmte Aussicht stellte und dann nach dem Frieden von Zürich vom 10. November 1859 der Zusammentritt eines europäischen Congresses wahrscheinlich schien, verlangte der schweizerische Bundesrath in einer Note vom 18. November, auf demselben für den Fall, dass Sardinien auch mit dem neutralisirten Savoyen in die italienische Conföderation eintreten würde, ebenfalls zur Mitwirkung an der Erörterung über die diessfallsige Stellung der Schweiz berufen zu werden.

Bekanntlich erfolgte dann durch den Turinervertrag vom 24. März 1860 die Cession Savoyen's und Nizza's von Seite Sardinien's an Frankreich, wobei freilich zu Gunsten der Schweiz ein Vorbehalt gemacht wurde, der diese indess keineswegs beruhigen konnte.[1]) Umsonst hatte die Schweiz, welche schon zuvor Kenntniss von den bezüglichen Verhandlungen hatte, dagegen reclamirt und unter Berufung auf die Wiener- und Pariserverträge verlangt, dass bei der Cession auf die ihr durch dieselben zugesicherten Rechte Rücksicht genommen werde, da eine Verfügung über die neutralisirten Provinzen ohne Anfrage der Schweiz eine Verletzung der Verträge sei, und dass ihr, da die Neutralität Savoyens gegenüber einer der ersten Militärmächte Europa's keine Bedeutung hätte, durch Zutheilung des Neutralitätsgebiets bis an das Flüsschen les Usses die Möglichkeit gegeben werde, ihre Neutralität und Unabhängigkeit mit Aussicht auf Erfolg zu vertheidigen. Umsonst verlangte sie auch nach Abschluss des Cessionsvertrags, dass die Abstimmung in Savoyen die Frage des Anschlusses nicht bloss an Frankreich, sondern auch an die Schweiz betreffen, also die Facultät, sich zu Gunsten der Schweiz auszusprechen nicht ausgeschlossen sein sollte, da ein grosser Theil der Bevölkerung, nämlich 12,000 Bewohner, der neutralisirten Provinzen ihre Wünsche um Vereinigung mit der Schweiz auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben hatte. Am 22. April 1860 fand die Abstimmung statt, in einer Weise, dass deren Resultat wenigstens für Nordsavoyen keineswegs als der unzweideutige und zuverlässige Ausdruck der Gesinnungen der Bevölkerung gelten darf und am 14. Juni erfolgte dann die militärische

---

[1]) Ghillany, die wichtigsten politischen Urkunden aus den Jahren 1849 bis 1867. Nördlingen 1868 p. 104: Art. 2. Il est également entendu que S. M. le Roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoie qu'aux conditions, auxquelles il les possède lui-même et qu'il appartiendra à S. M. l'Empereur des Français de s'entendre à ce sujet tant avec les Puissances représentées au Congrès de Vienne qu'avec la Confédération Helvétique et de leur donner les garanties qui resultent des stipulations rappelés dans le présent article.

und bürgerliche Besitznahme durch Frankreich. Es ist bekannt, dass Napoleon zuvor zu wiederholten Malen sowohl dem Bundesrath als dem englischen Hofe gegenüber die bestimmte Zusicherung ertheilt hatte, für den Fall des Zustandekommens des Turinervertrags Nordsavoyen der Schweiz abzutreten. Aber die nicht unbegründete Besorgniss, dadurch im übrigen Savoyen Unzufriedenheit, selbst Neid zu wecken, vielleicht auch das ungestüme Drängen der Schweiz selbst, mochten den Kaiser von der Erfüllung einer Zusage abhalten, welche die Schweiz nur als eine Anerkennung ihres guten Rechts, er selbst aber als eine kaiserliche Gnade auffasste. Nach dem Uebergang Savoyens an Frankreich suchte die Schweiz die Wiener Mächte noch zu einer Conferenz behufs Regelung dieses Verhältnisses zu veranlassen, welche indessen, so sehr sich auch namentlich England dafür bemühte, nicht zu Stande kam.

Die Savoyer-Angelegenheit wurde in der Folge durch die seit der Landung Garibaldi's in Marsala rasch sich entwickelnde neue Gestaltung der Verhältnisse in Süditalien, sowie später durch die immer ernster werdenden Verwickelungen der orientalischen Frage ganz in den Hintergrund gedrängt, so dass bis jetzt die Erfüllung der von Frankreich im Turinervertrag Art. 2 gegebenen Zusage einer Verständigung mit den europäischen Mächten und mit der Schweiz noch aussteht.[1]) Sie trat während des letzten Kriegs wieder hervor und führte zwischen Frankreich und der Schweiz zu Verhandlungen, welche eine baldige definitive Regelung dieses Verhältnisses in Aussicht stellen. Schon in seiner Neutralitätsbotschaft an die europäischen Mächte vom 18. Juli 1870 erklärte der schweizerische Bundesrath, dass, wenn die

---

[1]) Frankreich bot an: 1) Dass der Schweiz die kleine Berglinie von Meillerie bis zum Col de Ferret überlassen werde; 2) dass Frankreich sich verpflichte, keine bewaffneten Schiffe auf dem Genfer-See zu halten, sofern die Schweiz diesfalls Gegenrecht beobachte; 3) keine Festungswerke innerhalb eines bestimmten Gebiets, das durch die Berge Vuache, Sion und Salève begränzt wird, zu errichten. Dem gegenüber hielt aber der Bundesrath an der Forderung der Abtretung des Gebiets vom Col de Bonhomme an nach dem Flüsschen les Usses und nach der Rhone fest.

Integrität und Neutralität der Schweiz es erforderen, er auch von der Neutralität Savoyen's Gebrauch machen werde. Er war von Anfang an entschlossen, diess nur dann zu thun, wenn er im eigenen schweizerischen Interesse durch äussere Gründe dazu veranlasst würde, und es waren sowohl die militärischen Dispositionen für diesen Zweck getroffen, als auch für eine Convention mit der französischen Regierung über das gegenseitige Verhältniss im Besetzungsfall die nöthigen Vorarbeiten gemacht. Aus Savoyen selbst kamen unverkennbare Wünsche, die Schweiz möchte von ihrem Besetzungsrecht zum Schutze des Landes gegen den herannahenden deutsch-französischen Krieg Gebrauch machen, Wünsche, welche viele in der Schweiz zum Vorschlag veranlassten, durch eine militärische Occupation des neutralisirten Savoyens und darauf folgende Abstimmung der Bevölkerung über ihre eigenen Wünsche, die Savoyerfrage definitiv zu lösen. Seither ist eine endliche Regelung der Angelegenheit durch den Uebergang von Elsass und Lothringen an Deutschland noch dringender geworden, indem dadurch für den Fall eines späteren Krieges das Interesse und die Versuchung Frankreichs wächst, diese festen Stellungen zu umgehen und denselben mit einer Ueberrumpelung der Schweiz für einen Angriff auf Süddeutschland zu eröffnen.

Die Neutralität Savoyens und deren Bedeutung für die Schweiz beruhen auf den oben angeführten Bestimmungen der Wiener- und Pariserverträge. Nun gehen aber die Ansichten über den Sinn jener Bestimmungen weit auseinander, ob sie nämlich für die Schweiz eine Verbindlichkeit oder eine Facultät involviren, ob dieselben im Interesse Savoyens oder im Interesse der Schweiz festgestellt worden. Es ist nämlich einleuchtend, dass wenn das Erstere der Fall wäre, wenn also die Schweiz im Falle eines Krieges zwischen den umwohnenden Mächten, statt Savoyen nach ihrem freien Ermessen im Interesse ihrer Neutralität besetzen zu dürfen, dasselbe im Interesse Savoyens selbst in allen Fällen besetzen müsste, es für die Schweiz wünschenswerth und nützlich wäre, sich dieser Verpflichtung möglichst bald enthoben zu sehen. Dieser Widerstreit der Ansichten machte

sich schon im Jahr 1816 bei Anlass der Unterhandlung des Turinervertrages zwischen der Schweiz und Sardinien vom 16. März 1816, der diese Angelegenheit regeln sollte, geltend und damals schon eine definitive Verständigung gerade über die Hauptfrage unmöglich. Auch die oben erwähnte Neutralitätsbotschaft des Bundesraths vom 15. März 1859 an die Mächte, veranlasste die sardinische Regierung, diese Frage ihrem conseil du contentieux diplomatique zur Entscheidung zu unterbreiten, welcher sich, wie aus einem bemerkenswerthen, offenbar aus officiöser Feder geflossenen Artikel im Journal des Débats vom 2. April 1859 zu schliessen, entgegen der Auffassungsweise des schweizerischen Bundesraths für eine Pflicht der Schweiz zur Besetzung Savoyens aussprach. Diese Frage wurde dann ganz besonders beim Uebergang Savoyens an Frankreich Gegenstand lebhafter diplomatischer Erörterungen. Der damalige französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Thouvenel, interpretirte in mehreren Noten[1]) die Bestimmungen der Wiener- und Pariserverträge dahin, dieselben hätten einzig Savoyen durch Einschliessung in die schweizerische Neutralität sicher stellen wollen, und die Schweiz sei dieses Arrangement nur unter onerosem Titel, nämlich gegen die Cession einiger savoyischer Gebietstheile an Genf eingegangen und bestritt daher die Ansprüche der Schweiz auf Savoyen darum, weil die Schweiz in Folge der Cession Savoyens an Frankreich lediglich von jener übernommenen Last entbürdet würde, keineswegs aber selbst Ansprüche auf den Besitz Savoyens erheben dürfte,

---

[1]) Note an den Geschäftsträger Tillos in Bern vom 17. März 1860, Bundesblatt 1860 I, 509: L'engagement accepté par la Confédération était le prix d'une cession territoriale faite au Canton de Genève, la neutralisation eventuelle du Chablais et du Faucigny une garantie stipulée au profit de la Sardaigne et la compensation d'un sacrifice. Circular-Note vom 7. und 16. April an die diplomatischen Agenten Frankreichs (ibid Bd. II Beil. 17. p. 20, 23.) Il est irréfragablement établi par cette pièce (Protocoll v. 29. März 1815 S. u.) que la neutralisation de la Savoie a été reclamée par la Sardaigne et obtenue à titre onéreux. La Confédération Suisse y a consenti au prix des concessions territoriales accordées par le Gouvernement Sarde au Canton de Genève.

als ob dadurch ihre eigene Sicherheit gefährdet würde[1]) und auch das Turinercabinett schloss sich damals dieser Auffassung an[2]), ganz im Gegensatz zur Ansicht, welche es aus Anlass des deutsch-französischen Kriegs über dieses Verhältniss der Schweiz gegenüber geäussert hat.

Dem gegenüber behauptete der Bundesrath ebenso entschieden, dass die Bestimmungen der Wienerverträge für die Schweiz nicht einen onerosen Titel, sondern ein wohl erworbenes Recht constituiren. Die Neutralität Savoyens sei ebensosehr zum Schutze Savoyens als zur Sicherstellung der schweizerischen Neutratität und Unabhängigkeit constituirt worden, welche im Interesse der allgemeinen europäischen Wohlfahrt liege.[3]) Aber auch in der

---

[1]) Note vom 17. März a. a. O. Comment dèslors la Confédération Helvétique serait-elle fondée à invoquer les actes de 1815 pour s'opposer à la cession de la Savoie à la France? Le Conseil Fédéral pourrait prétendre que, cette cession modifiant les termes du contrat, il lui est loisible de se considérer comme exonéré à l'égard de la Suisse de l'obligation de veiller au maintien de la neutralité du Chablais et du Faucigny. Mais on ne comprendrait pas, qu'il voulût s'en prévaloir pour contester au Piémont le droit de disposer de cette province et soutenir qu'il est porté atteinte aux securités garanties à la Confédération.

[2]) Cavour an den sardinischen Gesandten in Bern Jocteau 21. März 1860 Bund. Bl. 1860 I, 521: La neutralité de ces pays a été avant tout établie dans l'intérêt de la Sardaigne qui l'a demandée et obtenue en compensation d'une cession territoriale.

[3]) Noten an die Mächte vom 19. März 1860 Bund. Bl. I, 504, an den Gesandten in Paris, Kern, vom 9. und vom 24. März ibid. 511: „Durch die europäischen Verträge vom 29. März und 20. November 1815 hat die Schweiz nicht nur Lasten übernommen, sondern im Gegentheil auch sehr wichtige Rechte erworben, welche mit ihrer Selbstständigkeit unverkennbar im innigsten Zusammenhang stehen"; an seine Agenten im Ausland vom 25. Mai ibid. II, Beilage 1: „nous déclarons que jamais la Confédération Suisse ne se serait chargée de la défense d'un territoire étranger, si cette défense n'eût pas été dans son propre interêt, si elle n'eût pas été en quelque sorte celle de son propre territoire, accomplie sur un sol étranger qui se présentait comme une position forte et avancée. Elle ne s'en serait surtout point chargée en compensation de quelques communes de peu d'étendue et de quelques milliers d'habitants, qui ne lui fournissaient aucunement la frontière militaire qu'elle

Schweiz selbst wird diese Ansicht nicht allgemein getheilt und es haben sich für die Auffassungsweise der französischen und früher der sardinischen Regierung bedeutende Stimmen geäussert, welche eben darum, weil sie die Neutralität Savoyens für eine Last ansehen, darauf dringen, dass die Schweiz sich möglichst bald derselben zu entledigen suche.

Dieser Widerstreit der Ansichten rührt daher, dass im Verlaufe der Zeit der Ursprung der savoyischen Neutralität vergessen worden ist und auch die ganze bisher erschienene Literatur[1]) über diese Frage statt die Entstehungsgeschichte jener merkwürdigen Schöpfung des europäischen Völkerrechts nachzuweisen, vielmehr nur eine zum Theil willkürliche Interpretation der Bestimmungen der Wiener- und Pariserverträge enthält. Wir machen daher im Folgenden den Versuch, die Entstehung dieser letztern, gestützt auf die Correspondenz der sardinischen sowohl als der schweizerischen beziehungsweise genferischen Unterhändler nachzuweisen, in der Hoffnung, es werde uns gelingen, dabei den eigentlichen Sinn derselben auf evidente und unbestreitbare Weise festzustellen. Denn es ist gewiss, dass alle Ansprüche der Schweiz auf Savoyen bestehen bleiben oder fallen, je nach der Intention, welche die Wiener Mächte bei den damaligen Vertragsbestimmungen geleitet, und nach der Bedeutung, in welcher sie dieselben aufgestellt haben und daher auch eine Revision der ganzen Frage von ihrer historischen Seite aus, unerlässlich.[2])

---

demandait et qui se trouve dans le territoire neutralisé." 23. Mai ibid. II 275. Botschaft an die Bundesversammlung vom 28. März Bund. Bl. I, 483 und vom 25. Juni ibid. II, 515.

[1]) Ausser den officiellen Schriften diejenigen von Joseph Barmann, Dapples, William Reymond, William De la Rive, Vuillemin, Ed. Tallichet, Thioly; die bedeutendste von Gonzenbach: Die Einverleibung eines Theils von Savoyen in die schweizerische Neutralität, Bern und Zürich 1859 (französisch von Dapples, Lausanne 1860), deren Verfasser wir auch für mündliche Belehrung zu Dank verpflichtet sind.

[2]) Der Bundesrath hat zwar zum Beweis der schweizerischen Ansprüche auf Savoyen neben den Wiener- und Pariserverträgen auch den unter eidge-

Mit der Schlacht bei Leipzig und dem darauf folgenden Durchmarsch der Verbündeten fiel für die Schweiz auch die ihr von Napoleon am 19. Februar 1803 octroirte sogenannte Mediationsverfassung dahin, welche so vortheilhaft sie auch für uns gewesen war durch die Wiederherstellung des Föderativsystems, doch allzusehr den Stempel der Willkür ihres Urhebers an sich getragen hatte. Am 29. März 1814 schlossen die XIV Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt eine Uebereinkunft, durch welche sie die Mediationsurkunde, aber zugleich auch alle Unterthanenverhältnisse aufgehoben erklärten und die Aufrechterhaltung der bisherigen XIX Kantone (ohne Wallis, Neuenburg und Genf) proclamirten. Die Minister der alliirten Mächte erkannten diesen Schritt an. Schon in einer Note vom 20. December 1813 hatten die Bevollmächtigten des Kaisers von Oesterreich und Russland, Ritter von Lebzeltern und Graf Capo d'Istria, erklärt, die alliirten Mächte werden die Waffen nicht eher niederlegen, bis der Schweiz diejenigen Landestheile wieder zurückgegeben sein werden, welche Frankreich davon losgerissen hatte.[1]) In einer neuen Note vom 1. Januar 1814 luden sie die Eidgenossen zur Herstellung einer neuen Verfassung ein und versprachen zugleich, dass die verbündeten Höfe die Waffen nicht niederlegen werden, bis die gänz-

---

nössischer Dazwischenkunft zwischen Bern und Savoyen vom 30. Oct. 1564 (von Frankreich garantirt am 24. April 1565), abgeschlossenen Friedenstractat angerufen, wonach keine Partei von den ihr zuerkannten Landschaften einzelne Theile andern Fürsten, Herren oder Gemeinwesen abtreten solle. Wenn nun auch wirklich Frankreich im Februar 1798 bei der französischen Invasion in die Waadt sich zu deren Rechtfertigung auf den nämlichen Vertrag — wie es heisst als Rechtsnachfolger Savoyens — berufen und dadurch dessen Rechtsbeständigkeit folgerichtig anerkannt hat, so hiesse es doch alles Gesetz der geschichtlichen Entwickelung der Völker verkennen, wenn man heute, nach mehr als dreihundert Jahren, auf ein solches Document sich stützen und daraus einen Rechtstitel ableiten wollte.

[1]) Abschied der eidgenössischen Versammlung vom 27. December 1813 bis zum 11. Februar 1814 p. 3: Leurs Majestés Impériales et Royales prennent l'engagement solennel de ne pas poser les armes avant que d'avoir assuré à la Suisse les parties que la France en a arrachées.

liche Unabhängigkeit der Schweiz und ihre sich frei und unabhängig gegebene Verfassung von den europäischen Mächten anerkannt werde, wobei sie auch die ihr von Frankreich entrissenen Gebietstheile (das Bisthum Basel, Biel, Wallis, Genf und Neuenburg, Veltlin und Cleven wieder zurückerhalten sollte[1]).

Genf hatte schon im Jahr 1478 mit den Städten Bern und Freiburg ein Bündniss geschlossen, welches im Jahr 1526 erneuert, zwar wegen der Reformation bald von Freiburg aufgegeben, von Bern dagegen im Jahr 1558 auf ewig bestätigt und im Jahr 1584 auch auf Zürich ausgedehnt wurde. Wegen dieses Bündnisses galt Genf als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft und dasselbe ward von Zeit zu Zeit, zuletzt 1704 wieder feierlich erneuert. Seit dem 15. April 1798 französisch, hatte es doch in den Herzen seiner Bürger eidgenössische Gesinnungen bewahrt. Am 31. December 1813 constituirte sich daselbst, nachdem die Franzosen vor den unter dem Feldmarschalllieutenant Grafen von Bubna heranziehenden Oesterreichern sich zurückgezogen hatten, eine provisorische Regierung, welche sofort erkannte, dass die unerlässliche Bedingung für den unabhängigen Fortbestand der Republik deren Anschluss an die Schweiz sei, und daher sofort mit dieser Verbindungen anzuknüpfen suchte.

Genfs Aufnahme in die Eidgenossenschaft war nun aber keineswegs eine einfache Frage. Abgesehen davon nämlich, dass viele Genfer derselben nicht günstig waren, weil sie darin einen Angriff auf die alte Unabhängigkeit sahen und eine Aenderung des Charakters der Stadt davon befürchteten, waren vor allem

---

[1]) Abschied der eidgenössischen Versammlung vom 27. December 1813 bis zum 11. Februar 1814. S. 37: Leurs Majestés Impériales et Royales reconnaitront solennellement un acte sanctionné par le suffrage de la nation dès qu'il sera porté à leur connaissance. Leurs Majestés feront plus: Elles promettent à la Suisse qu'Elles ne poseront pas les armes, avant que son indépendance absolue et l'acte constitutonnel librement conçu et adopté ne soient placés sous la garantie des puissances de l'Europe et Elles ne renouvellent pas moins la promesse d'obtenir que les portions de territoire de la Confédération Helvétique, qui lui ont été arrachés par le Gouvernement Français, lui soient restitués.

die schweizerischen Kantone, mit Ausnahme der aus der Revolution hervorgegangenen keineswegs für Genfs Beitritt als Kanton eingenommen. In den Augen der kleinen Kantone war jede Vergrösserung der Schweiz eine Trübung ihres ursprünglichen Charakters. Sie waren zudem zu ausschliesslich katholisch, um sich von Herzen mit dem protestantischen Rom zu verbinden. Die aristokratischen Kantone Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern fürchteten die volksthümlichen Einrichtungen und die immerwährenden Unruhen einer Stadt, welche die Wiege der französischen Republik geworden war. Zürich, obschon es sein früheres Bürgerrecht in wohlwollendem Andenken behielt, konnte doch nicht umhin, die politische Lebhaftigkeit der Genfer zu besorgen, fürchtete vielleicht auch, wie wenigstens diese glauben, Genfs geistige Ueberlegenheit. Die übrigen Kantone endlich waren gleichgültig.

Dieser im besten Fall indifferenten Stimmung der Schweiz gegenüber bemühte sich nun Genf um so mehr, durch Vermittlung der europäischen Mächte seinen Zweck zu erreichen. Mit Empfehlungen Bubna's ging im Januar 1814 eine aus drei der hervorragendsten Genfer: Joseph des Arts, Charles Pictet de Rochemont und Saladin de Budé bestehende Deputation in's Hauptquartier der Verbündeten nach Basel ab, um dort die Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik und deren Vereinigung mit der Schweiz zu erwirken. Der Freiherr von Stein gab ihnen über Beides die bestimmtesten Zusicherungen. Mit dieser Erklärung war der Deputation ihr Verhalten vorgezeichnet. Sie musste die Bedürfnisse und Wünsche Genfs vom Standpunkte nicht des genferischen, sondern des schweizerischen Interesses aus vortragen und die Mächte um dieses Interesses willen für die Erfüllung jener zu gewinnen suchen. Sofort gab sie daher der provisorischen Regierung von den Zusicherungen Stein's Kenntniss, welche dann unmittelbar am 14. Januar der Tagsatzung den Wunsch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft vortrug. Um nun aber auch diese selbst dafür günstig zu stimmen, dazu bedurfte Genf, da der Beitritt zur Schweiz sonst für diese mit Rücksicht auf seine exponirte Lage und schlechten Grenzen ge-

radezu eine Last gewesen wäre, unerlässlich eine unmittelbare Verbindung mit der Schweiz und zugleich eine Arrondirung seines zerstückelten Gebiets, was nur durch eine Gebietsvergrösserung auf Kosten Frankreichs, beziehungsweise Sardiniens, möglich war.

Bis zum Jahr 1815 stand nämlich Genf nicht nur nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Schweiz resp. mit dem Kanton Waadt, da die Strasse von Genf nach Lausanne zwischen Genf und Coppet, dem äussersten Orte der Waadt, zweimal durch das Pays de Gex unterbrochen war, sondern es fehlte auch dem genferischen Territorium selbst in sich an der erforderlichen Arrondirung, und gerade diese Zerstückelung war in früherer Zeit eine fruchtbare Quelle fortwährender Sorgen und Klagen und zugleich für Frankreich eines der wirksamsten Mittel zum Sturze der alten Republik gewesen. Dasselbe zerfiel nämlich in nicht weniger als sechs völlig von einander getrennte Bestandtheile, deren Verbindung unter sich durch französisches und savoyisches Gebiet unterbrochen war, nämlich die Stadt und den Stadtbezirk, mit dem Mandement von Vandoeuvres, diese wie auch das Mandement von Jussy und das Capitel von St. Victor auf dem linken, dann das Mandement von Peney, eine kleine Landschaft bei Versoix und das Dorf Céligny auf dem rechten Ufer der Rhone.

Die Herstellung einer Verbindung Genfs mit der Schweiz war nun auf doppelte Art möglich, entweder auf der Nordseite des See's durch das Pays de Gex, das mit seinem Dorfe Versoix zwischen dem genferischen und waadtländischen Gebiet an den See hineinragte, oder auf der Südseite durch das Chablais mit dem Wallis.

Genf gab dem ersten Weg den Vorzug, weil nicht nur diese Verbindung mit der Schweiz viel näher und darum auch viel eher erhältlich, sondern auch die Erlangung des Pays du Gex mit Genf's Rücksicht auf dessen frühern Besitz durch Genf und auf unläugbare historischen Ansprüche darauf leichter war. Genf hatte es nämlich 1591 über Savoyen erobert, Heinrich IV. es aber 1601 ohne Grund und Entgelt ihm weggenommen. Dabei richtete aber Genf seinen Blick auch auf eine Gebietsvergrösserung auf dem linken Ufer des Sees. Wenn es freilich darauf auch

keine rechtlichen Ansprüche erheben konnte, so durfte es doch einige Hoffnung hegen, einmal weil die Wünsche der Bevölkerung auf die Vereinigung mit der Schweiz gingen, dann weil die Mächte bei der voraussichtlichen Rückgabe Savoyens an Sardinien, daran die Forderung einer Gebietscession an Genf knüpfen konnten und Sardinien dieselbe mit Rücksicht auf deren geringen Umfang im Verhältniss zur Grösse des wieder gewonnenen Savoyens überhaupt nicht verweigern zu dürfen schien. Immerhin hatte die Genfer Deputation in Basel die Instruction, eine Gelegenheit, diese Wünsche zu äussern, nicht zu provociren, aber, wenn sich eine solche bot, sie zu benutzen. Sie war überhaupt angewiesen, im Interesse der Republik selbst sich jeder Forderung zu enthalten, die ehrgeizig und unpassend erscheinen könnte für ein so kleines Gemeinwesen, das eben erst seine unabhängige Existenz wieder erlangt und daher eher Dank abzustatten als Ansprüche zu erheben hatte.

Auf das bestimmte Verlangen Stein's, der für den Fall der Einverleibung Genf's in die Schweiz, die Nothwendigkeit einer unmittelbaren Verbindung zwischen beiden durch einen Blick auf die Karte sofort erkannte, reichte ihm daher die Deputation am 12. Januar zu Handen der Minister der verbündeten Mächte eine Denkschrift über die Grenzen Genf's ein, worin sie, ohne es gerade ausdrücklich zu fordern, das Pays de Gex als die Vortheil gewährend bezeichnete, die man zu erlangen wünschte. Durch den Ritter von Lebzeltern vernahm sie nun aber die Absicht der Alliirten, ausser Genf, der Schweiz auch Wallis und Neuenburg einzuverleiben. Wallis seit 1473 mit Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, seit 1528 mit allen katholischen Kantonen verbunden und als zugewandter Ort geltend, war im April 1798 als eigener Kanton der helvetischen Republik beigetreten, aber im März 1802 von Napoleon willkürlich von der Schweiz losgerissen und als eigene Republik constituirt, und im November 1810 als Département du Simplon mit Frankreich vereinigt worden. Es hatte aber schon am 31. December 1813 infolge des Einmarsches der Oesterreicher unter dem Obersten Simbschen über den Simplon sich unabhängig erklärt, und suchte eben jetzt um

seine Wiedervereinigung mit der Schweiz nach. Neuenburg, seit 1396 mit Solothurn, seit 1406 mit Bern, seit 1495 mit Freiburg, seit 1501 mit Luzern verbündet und daher als zugewandter Ort der alten Eidgenossenschaft betrachtet, war am 22. März 1806 von Preussen an Frankreich abgetreten, schon am 30. März von Napoleon an Marschall Berthier geschenkt, aber mit dem Durchmarsch der Verbündeten ebenfalls unabhängig geworden und wieder unter Preussen gekommen. Die Nachricht Lebzelterns und dessen Ermunterung, eher grössere Forderungen zu stellen, um schliesslich wenigstens etwas zu erhalten, veranlassten nun die Deputation in einer neuen Denkschrift vom 19. Januar von den Ministern eine beträchtlichere Gebietsvergrösserung zu verlangen.[1]) Mit der Aufnahme von Wallis in die Eidgenossenschaft war nämlich auch eine unmittelbare Verbindung der beiden neuen Kantone und daher die Einverleibung des Chablais für beide zweckmässig, welche denn auch die Deputation verlangte und zwar in der Weise, dass die Dranse bei Thonon zwischen beiden die Grenze gebildet hätte, wodurch die Bevölkerung Genf's von bisher 35,000 (davon 22,000 in der Stadt) auf 111,000 Seelen angestiegen wäre, eine Gebietsvergrösserung, welche Genf ausser einer leicht zu behauptenden militärischen Vertheidigungslinie ein vollständiges Desenclavament gewährte.

Natürlich war in Basel eine Gelegenheit zu definitiver Behandlung der Wünsche Genf's nicht vorhanden und die Deputation vermochte, wenn auch die Souveräne sie, wie auch eine zu ihrer Begrüssung gesandte eidgenössische Abordnung, mit

---

[1]) Abgedruckt als Beilage G in dem vortrefflichen Werk von Rilliet, Histoire de la restauration de la République de Genève. Genève 1849, dem wir auch im folgenden Einiges entnommen haben. S. S. 33 ff. Vrgl. auch Rocca, Rectification de quelques erreurs commises par l'auteur d'un imprimé anonyme ayant pour titre: Notice sur Mr. Charles Pictet de Rochemont. Genève 1825. S. u. S. 23 Anm. Chablais und andere Theile Savoiens hatten Bern und Wallis aus Anlass einer Fehde mit Savoien schon im Jahr 1536 in Besitz genommen, von Chablais Bern den Theil links, Wallis denjenigen rechts von der Dranse, hatten diese Gebiete jedoch im Frieden von 1564 wieder an Savoyen zurückgegeben.

Wohlwollen aufnahmen und sie ihres Interesses für die Republik versicherten, nichts auszurichten, da in Basel wichtigere und dringendere Angelegenheiten zu erledigen waren. Immerhin aber war es gut, dass die leitenden Staatsmänner jetzt schon mit den Wünschen Genf's bekannt gemacht wurden. Es ist auch für den weitern Verlauf unserer Erörterungen wichtig, darauf hinzuweisen, dass gerade hier in Basel die ersten Schritte bei den Mächten für die Einverleibung von Chablais, freilich nicht bloss, wie später zu Wien festgesetzt wurde, in die schweizerische Neutralität, sondern in die Schweiz selbst, gethan wurde.

Die Gelegenheit kam, als am 21. März 1814 die Verbündeten in Paris einzogen und daselbst der Friede verhandelt wurde. Die Schweiz und Genf durften hier um so mehr auf Berücksichtigung ihrer Wünsche hoffen, als die Minister ihre frühern Zusicherungen (S. 15) in einer Note vom 3. April wiederholten. In einer solchen vom 22. April gingen sie noch weiter und erklärten, es sei der Wille der Mächte, der Schweiz eine natürliche und starke Grenze zu sichern, welche jeder Zeit mit Erfolg, selbst gegen überlegene Streitkräfte vertheidigt werden könnte.[1])

Da sich nach diesen wiederholten Zusicherungen erwarten liess, dass bei dem bevorstehenden allgemeinen Friedensschluss nicht nur die früher mit der Schweiz verbundenen Länder der Schweiz wieder werden restituirt, sondern auch ihr durch eine feste militärische Grenze grössere Sicherheit werde verschafft werden, andrerseits aber jene Zusicherungen in der Tagsatzung zugleich den Wunsch wecken mussten, darüber in's Klare zu kommen, welches denn die militärischen Grenzen der Schweiz seien, innert welchen eine Vertheidigung selbst gegen einen grössern Feind möglich sei, so trug die diplomatische Commission am 26. April bei der Tagsatzung darauf an, dass vor einer endlichen Grenzbestimmung eine Untersuchung solle vorgenommen werden, ob nicht etwa an der einten oder andern Grenze einige zu Vertheidigungsanstalten schickliche Stellen sich vorfinden, um alsdann

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815 I, 240.

über die Mittel, eine solche vortheilhafte Ausdehnung zu erhalten, sich des Nähern zu berathen. In Folge dieses Antrags beschloss die Tagsatzung am nämlichen Tage, also zu einer Zeit, wo man die Forderungen der Schweiz in Paris noch hätte geltend machen können, dem eidgenössischen Quartiermeisterstab den Auftrag zu ertheilen über diesen Gegenstand mit Rücksicht auf die Enclaven, welche zur äussern Schweizergrenze gehören, seine Ansicht mit möglichster Beförderung vorzulegen[1]). Im Namen desselben erstattete dann der Generalquartiermeister Finsler mit überraschender Schnelligkeit einen vom 2. Mai 1814 datirten vortrefflichen Bericht, über eine für die Schweiz wünschenswerthe militärische Grenze[2]), in welchem er in vier Abschnitten: 1) die Grenze gegen Alt-Frankreich, 2) gegen Sardinien, 3) gegen das Herzogthum Mailand und 4) jene gegen Deutschland behandelte.

In Betreff der Grenze gegen Sardinien ging Finsler von dem Gesichtspunkt aus, dass es überhaupt im Interesse der europäischen Mächte liege, bei der Gründung ihres neuen Staatensystems die vollkommene Selbstständigkeit der Schweiz zu sichern und ihre Defensivkraft zu heben, und dass sie speziell durch die Vereinigung des Wallis mit der Schweiz dieser die Pflicht auf erlegen wollten, für künftige Zeiten einem auf dem französischen Throne sitzenden Eroberer die Thüre der Lombardei und Italiens zu verschliessen. Zu diesem Zwecke nun müsse das Wallis selbst gegen Frankreich vollständig geschützt sein, was nicht der Fall sei, so lange dieses ohne Widerstand Savoyen in Besitz nehmen könne. Finsler fährt daher fort: „Wenn also die südliche Vertheidigungslinie der Schweiz ein geschlossenes Ganzes bilden, wenn die Eidgenossen mit einiger Zuversicht den europäischen Mächten eine Gewährleistung der ihnen anvertrauten politischen Stellung geben sollen, so muss der Schweiz die ganze südliche Kette des Hochgebirges als Grenze angewiesen und demzufolge die Scheidungslinie zwischen der Schweiz und Sar-

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815 I, 177.

[2]) Beilage M zum genannten Abschiedsband.

dinien da anfangen, wo der Jura sich an den Rhodan hinuntersenkt, dann über die Kante des Vuache und des Mont de Sion auf den Salève hinüberlaufen und von da immer über die höchsten Gebirgsketten das Wassergebiet der Arve umklammern und über den Bonhomme, Montblanc und Géant sich beim Col Ferret an die südliche Hauptkette des Wallis anschliessen;" ein Gebiet, welches ausser Chablais und Faucigny noch den nördlichen Theil des Genevois umfasst hätte. Als natürliche Consequenz der Ausdehnung der Schweizergrenze im Südwesten behufs Sicherung des Wallis gegen Ueberfälle von Seite Frankreichs erschien Finsler'n zum Schutze gegen ähnliche Ueberfälle von der Lombardei her, die Vereinigung des Wassergebiets der Toccia, des Val Formazza mit der Schweiz.

Finsler verkannte dabei nicht, dass diese Forderung allerdings Landstriche von bedeutendem Umfange umfasste; allein der unwirthliche Charakter eines grossen Theils derselben, sowie die Rücksicht auf den Schutz des ihr zugewiesenen Wallis durch die Schweiz, liessen ihn dennoch auf Gewährung hoffen. Er verkannte aber auch nicht, dass er sich bei seinen Voraussetzungen von der Intention der Mächte getäuscht haben könnte und fährt daher fort: „Sollte sich indess die Schweiz in ihren Vermuthungen über die grössern Zwecke der alliirten Mächte irren, so würde sie sehr gern auf alle diese Ausdehnungen Verzicht leisten, aber dann zu gleicher Zeit sich auch der Verbindlichkeit der Vertheidigung des Wallis und der Pässe des Simplon und des grossen St. Bernhard entladen. In diesem Falle könnte dann bloss davon die Rede sein, der Stadt Genf auch auf der Südseite des Rhodan ein ähnlich zusammenhängendes Gebiet wie auf der Nordseite anzuweisen, und dieses fände sich auf die natürlichste und billigste Weise, wenn die Grenze von der Rhone an über die Kette des Vuache, den Mont de Sion und Salève geleitet, von da über die Voirons etwa in die Gegend von Hermance an den Genfer See zurückgeführt und damit von beiden Seiten der Stadt Genf ein geschlossenes Thalgelände gegeben würde, von welchem sie der Mittelpunkt und die Zierde ist."

Die Forderungen Finsler's stimmten also mit denen, welche

die Genfer Deputirten in Basel an die Minister der alliirten Mächte gestellt hatten, hinsichtlich der Erwerbung wenigstens des Chablais überein, unterscheiden sich aber wesentlich in der Motivirung, indem Finsler dabei von einem weitern Gesichtspunkte ausgeht, nämlich dem allgemeinen europäischen Interesse, in welchem eine feste Militärgränze der Schweiz liege, während die Genfer ihre Forderungen zunächst im Interesse ihrer Stadt stellten.

Damals hätte man sich dieses Berichts mit Nutzen bedienen können, indem die Idee Finsler's, wenn sie rechtzeitig angebracht und in's rechte Licht gestellt worden wäre, alle Berücksichtigung gefunden haben würde. Allein die Schweiz war uneinig, die Tagsatzung schwach und gelähmt. Die weitere Prüfung des Gegenstandes wurde verschoben, erst am 2. Juni nahm die diplomatische Commission selbige vor, also zwei Tage nachdem der erste Pariserfrieden abgeschlossen worden war.

Um so thätiger war inzwischen Genf gewesen. Zunächst hatte es die beiden Rathsherrn Saladin und Schmidtmeyer an die Tagsatzung nach Zürich abgeordnet, um dort die Aufnahme Genfs in die Eidgenossenschaft zu betreiben. Diese hatten in einer Note vom 19. April 1814 von Seiten der Gesandten Russlands, Oesterreichs und Preussens, Capo d'Istria, Schraut (letzterer Nachfolger des Ritters von Lebzeltern,) und Chambrier die officielle Erklärung der Anerkennung von Genf's Unabhängigkeit erhalten. Sie reichten nun das formelle Gesuch um Einverleibung Genfs in die Eidgenossenschaft als eigener Kanton ein und am 2. Juni hielten dann, auf den ausdrücklichen Wunsch Genfs, eidgenössische Truppen ihren Einmarsch in dieser Stadt. Zugleich hatte aber die provisorische Regierung in Genf Pictet von Rochemont, der schon Mitglied der Deputation nach Basel gewesen war, nach Paris gesandt, um die alliirten Minister bei den Unterhandlungen über den Frieden mit Frankreich zu einer solchen Gebietsvergrösserung für Genf zu bestimmen, welche dessen Aufnahme in die Eidgenossenschaft für diese nicht als eine Last, was sie bei der damaligen Gestaltung des Genfergebiets gewesen wäre, sondern als einen Vortheil erscheinen liess.

Pictet, gestorben am 28. Dezember 1824, aus einer alten

Genfer Familie stammend, welcher dieser Freistaat mehrere seiner ausgezeichnetsten Männer verdankt (de Rochemont nannte er sich zur Unterscheidung von andern Zweigen seiner Familie, nach dem Geschlechtsnamen seiner Frau), war am 22. Sept. 1755 in Genf geboren. Ursprünglich für die militärische Laufbahn bestimmt, der er sich während der Jahre 1775/87 als Lieutenant im Schweizerregiment von Diesbach in französischen Diensten widmete, hatte er sich später dem Staatsdienst zugewandt, aus dem ihn im Jahr 1790 die Genfer-Revolution riss. Seither und nachdem er im Jahr 1798 bei der Annexion Genfs mit du Roveray und d'Ivernois als für ewig unwürdig und unfähig erklärt worden war, jemals französischer Bürger zu werden, hatte er sich auf seinem Landgut zu Lancy der Pflege einer rationellen Landwirthschaft gewidmet und sich durch Einführung der Merinoschafe und der Koppelwirthschaft um dieselbe sehr verdient gemacht. Mit seinem Bruder, dem Physiker Marc-August Pictet, und ihrem gemeinsamen Freunde, dem bekannten Agronomen Friedrich Wilhelm Maurice, hatte er die Bibliothèque Britannique (heute Bibliothèque universelle) gegründet, welche bald in der Literatur eine hervorragende Stelle einnahm. Seine Arbeiten in derselben über Landwirthschaft erregten die Aufmerksamkeit der russischen Regierung, welche ihn zur Mitwirkung an der Cultivirung der Provinzen am schwarzen Meer einlud. Er erwarb sich daselbst grosse Güter, die er durch zwei Söhne auf eine für jene Gegenden musterhafte Weise bewirthschaften liess und kam dadurch mit den hervorragendsten russischen Staatsmännern auch in sehr nahe persönliche Beziehungen. Zur Zeit der Vertreibung der Franzosen aus Genf im December 1813, war er mit seinen Freunden Joseph Des-Arts und Ami Lullin einer der Ersten, welche für die Herstellung der Unabhängigkeit der Republik arbeiteten und jetzt war er durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu den bedeutendsten Staatsmännern der Zeit vorzugsweise geeignet, die Interessen Genf's bei den alliirten Souveränen in Paris zu fördern[1]).

---

[1]) Vergleiche: Notice sur M. Charles Pictet de Rochemont. Bibliothèque universelle. Janvier 1825.

Ausser der Sorge für die Anerkennung der Unabhängigkeit Genf's und dessen Anschluss an die Schweiz erhielt Pictet von der provisorischen Regierung speziell mit Rücksicht auf Genf's Gebietsverhältnisse den Auftrag, vor allem die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung Genf's mit der Eidgenossenschaft und zwar in erster Linie, wenn immer möglich, durch die Einverleibung des Pays de Gex, jedenfalls aber durch die Abtretung von Versoix an die Schweiz, resp. an Genf, sowie die Desenclavirung Genf's durch Ueberlassung der Provinz Carouge zu verlangen, während von Chablais in seinen Instructionen nicht die Rede war.

Am 19. April traf Pictet in Paris ein. Er hatte hier anfangs einen schwierigen Stand, da seine blosse Privatstellung ihn nicht in officielle Berührungen brachte, auch in Paris viel wichtigere Interessen in Frage standen. Die Diplomaten waren freilich ausser Talleyrand, der Genf geradezu feindlich und Castlereagh, der indifferent war, für Genf günstig gestimmt. Man wollte namentlich von preussischer und österreichischer Seite Genf sogar mehr geben, als es selbst wünschte, nämlich ganz Chablais und Faucigny. Von Seite Wilhelm von Humboldt's, und der österreichischen Diplomaten, Freiherrn von Wessenberg und Arnstedt, erhielt er die bestimmteste Zusicherung für die Abtretung des Pays de Gex gegen eine Entschädigung an Frankreich in dem wieder an Sardinien zurück zu gebenden Savoyen. Am 12. Mai war sogar La Forêt, der Frankreich in den Ministerialconferenzen vertrat, zur Abtretung des östlichen Theils des Pays de Gex, der Fernex, Versoix und Genf umfasst, geneigt, und hatte schon das Protocoll der bezüglichen Berathung genehmigt. Aber geheime Intriguen von Genf aus, namentlich von Seite der Vénérable Compagnie des pasteurs, die die Aufnahme einer beträchtlichen katholischen Bevölkerung scheute, und von anderer Seite, die sich mit den frühern Grenzen begnügte, sowie der Widerstand einiger einflussreicher Persönlichkeiten im Pays de Gex selbst, ganz besonders auch die Unthätigkeit der Schweiz vereitelten das Zustandekommen dieses Erfolgs. Talleyrand bekämpfte das Project auf's Nachdrücklichste und gewann, da Capo d'Istria abwesend und La Harpe über die Theilnahmlosigkeit der

Schweiz aufgebracht, sich ferne hielt, den Kaiser Alexander, bei welchem diese beiden sonst wohl Talleyrand's Einfluss hätten aufwiegen können. Umsonst wurde das Project von Preussen und Oesterreich befürwortet; Nesselrode unterstützte Talleyrand, da Kaiser Alexander die Zusicherung gegeben hatte, dass Frankreich durch den Frieden nicht schwächer werden solle, als es 1792 gewesen. Selbst zwei Tage vor Abschluss des Friedens drangen noch die Minister der übrigen Mächte auf Abtretung des Pays de Gex an Genf[1]). Aber es war zu spät, Talleyrand beschwerte sich, dass man im Moment, wo man Europa den Frieden geben wolle, auf die Vergangenheit zurückkomme und Alles wieder in Frage stelle. So stand man denn davon ab, indem man den Genfer Deputirten Aussicht auf einen günstigern Entscheid in Wien eröffnete[2]), und der Friede ward am 30. Mai unterzeichnet[3]). Sobald Pictet die Unmöglichkeit, Gex zu erlangen, eingesehen hatte, hatte er den Ministern eine Note eingereicht, worin er unter Berufung auf die Versprechungen der Mächte für Genf die Abtretung desjenigen Theils von Savoyen verlangte, der von den Flüssen Rhone und Menoge und dem Berge Salève begrenzt ist.

Frankreich behielt durch den Frieden die Unverletzbarkeit seiner Grenzen, wie sie am 1. Januar 1792 gewesen waren, und

---

[1]) J'ai vu de bonne part que Genève avait retardé de huit heures la paix de l'Europe qui fut signée le 26 au soir. Peut-être la qualité de Suisses, qui nous est formellement donnée dans ce traité garanti par l'Europe entière, fut-elle due à l'insistance de mes réclamations. Correspondenz Pictet.

[2]) Rilliet 99. 175. Aeusserung Metternichs: Je regrette que nous n'ayons pas pu vous faire avoir le pays de Gex; mais Mr. de Talleyrand mit dans son refus une obstination, que rien ne pouvait vaincre. Il ne pouvait, disait-il, dissiper la répugnance decidée du roi a rien céder de ce qui appartenait à l'ancienne France. Cela retarda de trois jours la signature de la paix; Nesselrode's: Vous auriez obtenu le pays de Gex, si Talleyrand n'avait pas évoqué l'ombre de Voltaire et le souvenir de Fernex pour le conserver à la France; Wessenberg's: Si vous étiez forts, on n'oserait pas contester la légitimité de vos prétentions.

[3]) Klüber I, 8. Martens VI, 1. zum Theil auch Offic. Sammlung I, 100. und Snell I, 47.

erhielt noch obendrein eine Gebietsvermehrung, nämlich ausser mehreren vormals deutschen und belgischen Enclaven und Grenzdistricten, sowie Avignon und Venaissin, zumal in Savoien. Wir müssen zum Verständniss dieser letztern Gebietsvergrösserung und des folgenden überhaupt hier bei diesem Lande etwas verweilen.

Das alte Herzogthum Savoyen war in sieben Provinzen eingetheilt: 1) das eigentliche Savoyen (unter der französischen Herrschaft von 1792 bis 1814 das Arrondissement Chambéry), 2) Genevois (Arrondissement Annecy), 3) Carouge (mit Genf das Arrondissement Genf), 4) Maurienne (Arrondissement St. Jean), 5) Tarantaise und Haute-Savoye (Arrondissement Moûtiers), 6) Faucigny (Arrondissement Bonneville), 7) Chablais (Arrondissement Thonon), mit einer Gesammtbevölkerung, nach der Volkszählung von 1866, von: 545,431 Seelen auf 997,935 Hectaren oder 180 geographische Quadratmeilen, oder 433 schweizerische Quadratstunden.

Nach dem Ausbruch der französischen Revolution wurde durch Decret des Nationalconvents vom 22. September 1792 Savoyen mit Frankreich vereinigt und daraus das Département du Montblanc gebildet. Im April 1798 ward Genf von französischen Truppen besetzt und als Département du Leman, mit den nun vom Département du Montblanc abgelösten Arrondissements Carouge, Chablais und Faucigny, mit dem Hauptort Genf constituirt. Diese beiden Départements zerfielen jetzt in die sieben oben genannten Arrondissements, wovon das Département du Montblanc vier (Chambéry, Annecy, St. Jean und Moûtiers), das Département du Léman die übrigen drei (Genf, Bonneville und Thonon) umfasste. Im März 1802 nahm Frankreich Wallis, bisher ein Bestandtheil der helvetischen Republik, als eigene Republik unter seinen Schutz und vereinigte dasselbe im November 1810 als Département du Simplon mit dem Kaiserreich. Auf wiederholtes Begehren Frankreichs willigte die Schweiz im Jahr 1805 auch in die Abtretung des Dappenthals, wodurch, in Verbindung mit den oben genannten Erwerbungen Frankreich die Anlage einer durch kein fremdes Gebiet unterbrochenen Strasse

von Dijon über Genf, durch das Chablais und das Wallis über den Simplon nach Mailand ermöglicht ward.

Unter der spätern sardinischen Regierung zerfiel das Land in zwei Divisionen: Chambéry mit den frühern Provinzen Chambéry, Tarantaise und Maurienne, und Annecy mit den Provinzen Chablais, Faucigny, Genevois und einem Theil von Carouge, da der andere 1815 zur Schweiz gekommen. Gegenwärtig zerfällt es in die Départements Haute-Savoye (Hauptstadt Annecy) im Norden, und Savoye (Hauptstadt Chambéry) im Süden, die aber weder den sardinischen Divisionen noch den französischen Départements des Kaiserreichs ganz entsprechen. Das Departement Hoch-Savoyen umfasst die vier Arrondissements Annecy (87,112 Seelen), Bonneville (69,648 S.), Thonon (54,350 S.) und St. Julien (62,658 S.), mit einer Bevölkerung von circa 273,768 Seelen auf 431,472 Hektaren, gleich 78,4 geogr. Quadratmeilen oder 187 schweiz. Quadratstunden und ist ganz in der Neutralitätslinie inbegriffen. Zu der nämlichen Neutralitätslinie gehört vom Département Savoyen auch ein Theil des Arrondissements Chambéry, welchen die Denkschrift des Bundesraths von 1859 zu 43 Quadratstunden mit 67,000 Seelen schätzt, wonach das ganze Neutralitätsgebiet 230 Quadratstunden mit circa 340,000 Seelen, der nicht neutralisirte Theil Savoyens dagegen circa 200 Quadratstunden mit circa 205,000 Seelen umfassen würde.

Betreffend dieses Gebiet nun traf der erste Pariserfriede folgende Bestimmungen: Sardinien erhielt vom Département du Montblanc die Arrondissements St. Jean und Moûtiers (die frühern Provinzen Maurienne und Tarantaise) zurück, die zwei Arrondissements Chambéry (das eigentliche Savoyen) und Annecy (Genevois) blieben dagegen bei Frankreich. Eigenthümlicher dagegen verfuhr man mit dem Département du Léman und mit dessen drei Arrondissements Genf (ausser dem alten Genfergebiet die Provinz Carouge, mit 99,182 Seelen) Bonneville (Faucigny, mit 67,760 Seel.) und Thonon (Chablais, mit 40,740 Seelen). Der Friede zerstückelte dasselbe in drei Theile, welche durchaus nicht etwa dessen drei Arrondissements entsprachen. Genf und seine alten fünfzehn Gemeinden wurden unabhängig, wie vor 1798, und sein Gebiet blieb

im Savoyischen enclavirt. Vom nämlichen Arrondissement behielt ferner Frankreich dreiundsiebenzig Gemeinden, die früher zur savoyischen Provinz Carouge gehört hatten, im Süden und Westen vom Salève, die nächste bei der Genfer Grenze war St. Julien. Der Rest endlich dieses Arrondissements, nämlich ein Theil der Kantone Regnier, Chêne-Thônex und Carouge, welche die Gemeinden enthielten, die Genf rings umgeben, sowie die Arrondissements Bonneville (Faucigny) und Thonon (Chablais) erhielten zu Paris keine Bestimmung, indem darüber nicht verfügt wurde. Diese Districte wurden daher auch, während seit dem Juni die französischen Truppen das Pays du Gex und St. Julien wieder besetzten, fortwährend von den Oesterreichern occupirt gehalten und fortwährend von der von Bubna für das Département du Léman eingesetzten Commisson verwaltet.

Es unterliegt keinem Zweifel, und darin liegt auch ein Haupterfolg der Mission Pictet's nach Paris, dass daselbst eben darum die Frage über das Schicksal der beiden Provinzen Chablais und Faucigny offen gelassen wurde, um durch sie später für Genf seitens Sardiniens eine Territorialvergrösserung zu finden. Man machte Pictet auch wirklich Hoffnung, dass diese Frage mit Berücksichtigung der Interessen Genf's auf dem Wiener-Congress werde gelöst werden und im Vertrauen darauf reichte Pictet am 2. Juni eine bezügliche Note ein. Der Boden hiefür war auch durch Besprechungen mit Wessenberg und später mit dem inzwischen angekommenen Capod'Istria genügend vorbereitet. Beide waren ganz damit einverstanden, der Schweiz das ganze südliche Ufer des Leman bis zur Arve abzutreten, oder besser noch bis zum Fier, wie schon Bubna vorgeschlagen hatte. Genf erhielt also durch den Pariserfrieden keine Gebietsvergrösserung, ebensowenig als die Schweiz überhaupt, indem in dessen Artikel 3 die Grenze sowohl gegen Neuenburg, als diejenige gegen Genf und die Waadt, wie vordem bestimmt waren; dagegen wurde insofern eine unmittelbare Verbindung zwischen der Schweiz und Genf hergestellt als in Artikel 4 Frankreich einwilligte, dass der Gebrauch der Strasse von Versoix beiden Ländern gemeinsam sein sollte. Die beiden Regierungen hatten sich in Freundlich-

keit über die Mittel zu verständigen, durch welche der Schleichhandel verhütet und der Postenlauf, sowie auch der Unterhalt der Strassen angeordnet würden. Immerhin aber hatte Pictet seinen Hauptzweck erreicht, die Unabhängigkeit Genf's und dessen Anschluss an die Eidgenossenschaft durchzusetzen, sowie auch in Artikel 6, freilich ohne Zuthun Pictet's, da eine eigene schweizerische Abordnung, bestehend aus dem Schultheissen N. F. von Mülinen von Bern, dem Landammann Aloys Reding von Schwyz und dem Regierungspräsidenten Monod von Waadt die Interessen der Schweiz bei den in Paris versammelten Souveränen und Ministern vertrat, die Unabhängigkeit der Schweiz selbst festgestellt wurde[1]).

Die diplomatische Commission hatte den Oberstquartiermeister Finsler weder hinsichtlich der Schnelligkeit seiner Arbeit, noch hinsichtlich der Kühnheit der darin gestellten Anträge nachgeahmt. Sie legte ihren Bericht erst am 1. Juni vor,[2]) also zwei Tage nach Abschluss des Friedens. Indem sie sich in demselben auf die Versprechungen der alliirten Mächte berief, Genf ein hinreichendes Territorium zu geben, um als eidgenössischer Staat in den Bund aufgenommen zu werden, glaubte sie doch zwei Forderungen als nothwendige Bedingungen einer künftigen Vereinigung Genf's, ohne welche letztere schwerlich Platz finden noch merkliche Vortheile bieten würde, bezeichnen zu dürfen: 1) eine vollständige freie Verbindung mit der Schweiz durch Einverleibung von Versoix in die letztere, da das blosse Recht der Benützung der Strasse über diesen Ort nothwendig und voraussichtlich Anlass zu den verschiedenartigsten Plackereien geben müsste (welche denn später auch wirklich eintraten) und 2) eine vollständige Desenclavirung Genf's und eine Vergrösserung seines Gebiets in einem solchen Umfang, dass die Stadt Genf den Mittelpunkt des neuen Kantons bilden und dieser gegen Norden und Westen durch den Jura von der Dôle bis zur Clus auf dem rechten Ufer der Rhone und auf dem linken gegen Süden durch die

---

[1]) Vergleiche Rilliet über Pictet's Thätigkeit in Paris, a. a. O. S. 92 ff.
[2]) Beil. N. zu Bd. I des Abschieds von 1814/15.

Berge Vuache und Mont de Sion, Salève und Voirons begrenzt, und von da die Grenze bis Hermance an den Genfer See gezogen würde, wodurch also ein Theil des Pays de Gex und ein Theil der Provinzen Carouge und Chablais Genf einverleibt worden wäre.

Uebrigens drang die Commission darauf, dass von dem Gedanken einer weitern Ausdehnung der Grenze zum Nachtheil von Savoyen, resp. Piemont, gänzlich abgestanden werden möchte. „So vortheilhaft auch dieselbe in militärischer Hinsicht sein dürfte, so stehen dennoch einem solchen Begehren, wozu die Schweiz übrigens weder Befugniss noch Recht haben würde, so wichtige politische Gründe entgegen, dass die möglichste Bescheidenheit zur unerlässlichsten Pflicht wird."

Dieser Bericht scheint nun auf der Tagsatzung eine lebhafte Opposition von Seite Waadt's hervorgerufen zu haben. Der Kanton Waadt war weit davon entfernt, sich der Aufnahme Genf's in die Eidgenossenschaft zu widersetzen, woran er mehr als irgend ein anderer ein Interesse hatte. Allein es schien seiner Deputation, dass dieselbe ohne eine directe Verbindung mit der Schweiz auch auf dem südlichen Ufer des Leman, also mit Wallis, für diese sehr nachtheilig sei. Seine Abordnung, zumal der Regierungspräsident Monod, der in diesem Sinne schon während seines Aufenthaltes in Paris durch den General LaHarpe auf Kaiser Alexander eingewirkt hatte, drang mit Rücksicht auf die engen Beziehungen, welche die Natur, die Sitten und die Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die bürgerlichen und militärischen Interessen zwischen den beiden Lemanufern geschaffen hatten, auf's Ernstlichste darauf, dass die Minister der alliirten Mächte um die Einverleibung von Chablais und Faucigny angegangen und dass Genf nur um den Preis der Verbindung des ganzen Lemanbeckens mit der Schweiz in die Eidgenossenschaft aufgenommen werden solle. Aber ihre Sprache fand an der Tagsatzung keinen Wiederhall, und diese selbst war ihrerseits noch vorsichtiger, als die diplomatische Commission, indem sie nicht einmal auf die von dieser geforderte Arrondirung Genf's in dessen Umgend eintrat, sondern am 3. Juni lediglich einmüthig

beschloss [1]), dass von dem Gedanken einer solchen Ausdehnung der Grenze gegen die sardinischen Staaten völlig abstrahirt und durchaus kein dahin zielender Schritt vorgenommen werden solle.

Am 12. September ward sodann auf den Bericht der diplomatischen Commission hin, wie für Wallis und Neuenburg, so auch für Genf die Aufnahme in die Eidgenossenschaft entschieden [2]), welche freilich factisch erst am 19. Mai 1815 erfolgte. Zugleich aber ward beschlossen, bei den europäischen Mächten Schritte zu thun, um eine völlig freie Verbindung zwischen der Schweiz und Genf durch Abtretung von Versoix zu erhalten.

Die Tagsatzung liess sich von ihrem bestimmt ausgesprochenen Willen, das schweizerische Gebiet nicht auf Kosten und gegen den Willen Sardiniens zu vergrössern, auch durch den ausdrücklichen Wunsch der Bevölkerung von Chablais und Faucigny nach Aufnahme in die Eidgenossenschaft nicht abwendig machen.

Die Ungewissheit über das künftige Schicksal derjenigen Theile Savoyens nämlich, die zu Paris ohne Bestimmung geblieben waren, hatte inzwischen deren Bevölkerung veranlasst, selbst ihre bezüglichen Wünsche zu äussern. Die grosse Masse derselben erstrebte den Anschluss an die Schweiz, speziell an Genf, während die Priester- und Adelspartei wieder unter die piemontesische Herrschaft zurückzukehren, einige Gemeinden auch, zumal Carouge, französich zu bleiben wünschten. Die Führer der schweizerischen Partei erkundigten sich bei den Ministern der alliirten Mächte in Zürich, ob eine in diesem Sinne von der Bevölkerung ausgehende Manifestation die Realisirung ihres Wunsches herbeiführen könnte. Sie ersuchten auch, in der Hoffnung, dadurch die Tagsatzung für ihr Begehren günstig zu stimmen, die Regierung von Genf um ihre Unterstützung. Allein diese lehnte ihre Mitwirkung in einer Sache ab, wo die Interessen Genf's mehr compromittirt als gefördert werden konnten. Man war der Aufnahme dieser Landschaften in's eigene Gebiet durchaus nicht ent-

---

[1]) Abschied von 1814/15, I. S. 182.

[2]) Abschied von 1814/15, II. 99.

gegen, nur sollte sie nicht unter Genf's Mitwirkung geschehen, wie denn dieses überhaupt jeden Anlass vorsichtig vermied, der den Schein ehrgeiziger Absichten hätte erregen können.

Am 10. Juni, also kaum eine Woche nachdem die Tagsatzung alle derartigen Gelüste, die aus der Schweiz selbst gekommen, abgewiesen hatte, und wohl ohne hievon schon Kunde erhalten zu haben, erliessen die Freunde des Anschlusses an die Schweiz, mit den Unterschriften von 577 Wahlmännern, zumeist Grundbesitzern, eine Adresse an die Tagsatzung, die in ihrem Namen von Dr. med. Duperrey, Jean-Marie Rey, procureur du Roi beim Tribunal in Bonneville, und Jean-Marie Thévenet, Gerichtschreiber am nämlichen Tribunal, unterzeichnet wurde, und in welcher sie das formelle Begehren um Aufnahme in die Eidgenossenschaft als XXr Kanton stellten, und beauftragten zwei der Unterzeichner, Rey und Thévenet, beide Mitglieder des Wahlcollegiums des Département du Léman, dieselbe der Tagsatzung zu überreichen und bei derselben den Anschluss an die Eidgenossenschaft zu betreiben.

Die Gründe, welche bei der Bevölkerung Savoyens diese Wünsche veranlassten, sind leicht erklärlich und lassen sich auch, abgesehen von unserm schweizerischen Standpunkt, durch ihre Interessen allein vollkommen rechtfertigen. Wohl kein Strich Europa's war im Laufe der letzten Jahre so oft der Schauplatz verheerender Kriege gewesen, als gerade Savoyen, dessen Lage es mit sich brachte, dass es in allen Kämpfen zwischen Habsburgern und Bourbonen mit in den Strudel des Kriegs hineingezogen wurde. So war es im 16. Jahrhundert während der Kämpfe Frankreichs und Spanien-Oesterreichs in sechzig, im 17. Jahrhundert unter Karl Emmanuel I. und während dessen Streit mit Frankreich, unter Victor Amadeus II. und im dritten französischen Raubkrieg Ludwigs XIV, in fünfzig, im 18. Jahrhundert, während des spanischen Erbfolgekriegs, der Quadrupelallianz, des polnisch-italienischen und des zweiten schlesischen Kriegs, in siebenundzwanzig Jahren, abwechselnd von deutschen und französischen Truppen besetzt gewesen. Dies und der tägliche Anblick des Wohlstandes des Nachbarlandes, das sich durch seine

Neutralität der Segnungen des Friedens erfreute, hatte daher schon in frühern Jahren bei der Bevölkerung des nördlichen Savoyens den Wunsch hervorgerufen, mit der Schweiz vereinigt zu werden, welchem zu entsprechen die sardinischen Herrscher unter Umständen nicht abgeneigt waren. Schon zur Zeit des westphälischen Frieden's war davon die Rede gewesen. Die Frage war im Jahr 1713 anlässlich des Utrechter Frieden's bei König Victor Amadeus II. wieder angeregt worden, der seine Zustimmung ertheilt haben würde, wenn nicht Frankreich und Oesterreich opponirt hätten. Endlich war man im Jahr 1748 beim Aachener Frieden wieder auf dieselbe zurückgekommen, wo Karl Emmanuel ebenfalls zur Abtretung von Chablais und Faucigny an die Schweiz geneigt war, wofern er nur im Mailändischen ein grösseres Gebiet erhalten hätte, als ihm dann wirklich zugeschieden wurde.

Lässt sich also schon durch diese geschichtlichen Gründe und dann durch die ökonomischen Interessen, die das nördliche Savoyen auf Genf als sein Centrum hinweisen, der Wunsch der Bevölkerung zum Anschluss an die Schweiz rechtfertigen, so kam jetzt noch dazu die Zerstückelung, welche der Pariserfriede mit Savoyen vorgenommen hatte. Indem dieser die Provinzen Chambéry und Genevois bei Frankreich beliess, schnitt er dadurch Chablais und Faucigny für den Fall ihrer Wiedervereinigung mit Sardinien vom übrigen Gebiet dieses Staates durchaus ab; denn eine directe Verbindung mit denjenigen beiden savoyischen Provinzen, die Sardinien zurückerhalten hatte, Maurienne und Tarantaise, war nur in wenigen Sommermonaten, einerseits über den steilen Felspfad zwischen Flumet und Héry, dem Arlyfluss entlang und dann über Ugine nach Albertville, anderseits von St. Gervais aus über den Col du Bonhomme nach Beaufort und Albertville oder nach Bourg St. Maurice möglich, musste aber zu jeder andern Zeit durch die beiden französisch gewordenen Provinzen stattfinden. Nicht ohne Grund fürchtete daher die Bevölkerung von Chablais und Faucigny, dass im Fall ihrer Wiedervereinigung mit Piemont die sardinische Regierung ihnen eben wegen ihrer geographischen Abgeschiedenheit wenig Interesse schenken, dass sie aus Mangel an Bildungs- und Verkehrs-

mitteln der Verrohung ausgesetzt, dass in schlimmen Zeiten wegen ihrer Trennung von Genf, wohin alle ihre materiellen Interessen sie riefen, Hunger unh Elend über sie hereinbrechen, dass sie endlich im Fall eines Krieges zwischen Sardinien und Frankreich schutzlos dieser letztern Macht preisgegeben sein würden.

Die Vereinigung der beiden Provinzen mit der Schweiz war damals auf dreierlei Art möglich: deren Einverleibung in den Kanton Genf, oder die Bildung eines oder zwei eigener Kantone, oder endlich eine solche Vereinigung derselben mit der Schweiz, dass die Souveränitätsrechte über sie dem König von Sardinien geblieben wären, dass sie aber durch ein Föderativverhältniss mit der Schweiz Anspruch auf deren Schutz gehabt und an ihrer Neutralität participirt hätten, in gleicher Weise wie diess mit Neuenburg der Fall war.

Allein die Tagsatzung, welche, wie es im betreffenden Beschluss heisst, allen Vergrösserungsabsichten fremd, die territorialen Rechte ihrer Nachbarn ebenso heilig achtet, als sie das schweizerische Gebiet unverletzt zu erhalten wünscht, die ferner in lebhaftem Andenken an jene freundnachbarlichen und glücklichen Verhältnisse, welche Jahrhunderte hindurch zwischen der Schweiz und der Krone Sardinien bestanden und hoffentlich auch künftig bestehen werden, die Abreissung eines Theils von Savoyen weder begünstigen noch auf irgend eine Weise provociren wollte, glaubte am 20. Juli, wo ihr die savoyische Adresse zur Beschlussfassung vorgelegt ward, auch abgesehen davon, dass zu gleicher Zeit eine Gegenadresse im Sinne des Anschlusses an Sardinien und bald darauf eine solche mit dem Wunsche um Belassung bei Frankreich eintrafen, den Wunsch der Petenten in keinen Betracht ziehen zu sollen. Sie wollte vielmehr lediglich abwarten, was die alliirten Mächte in Hinsicht auf eine allfällige Arrondirung des Gebiets von Genf verfügen werden[1]).

Die endliche Feststellung der Territorialverhältnisse, welche durch die Revolution und das Kaiserreich so mannigfach durcheinander geworfen und erschüttert worden waren, sollte auf dem

---

[1]) Abschied a. a. O. I, 256 ff.

bevorstehenden europäischen Congress zu Wien geschehen. Dort hatte denn auch die Schweiz allfällige Ansprachen oder Wünsche geltend zu machen. Sie ordnete eine Deputation von drei Mitgliedern: Bürgermeister Reinhard von Zürich, Staatsrath Montenach von Freiburg und Bürgermeister Wieland von Basel dorthin ab, neben denen aber noch verschiedene kantonale Abordnungen thätig waren, von denen uns hier indess nur die Genfer interessirt. Ihre Verhaltungsbefehle (vom 15. September[1]) waren wie gewöhnlich ziemlich umfassend. Als erstes Geschäft hatten sie die Anerkennung des gegenwärtigen politischen Zustands der Schweiz, als zweites die der Neutralität, als drittes endlich eine dem zweckmässigsten Vertheidigungssystem angemessene Grenzbereinigung zu erwirken, worüber sich die Instruction also ausspricht:

„Ohne alle Vergrösserungspläne und bei der Unwandelbarkeit jener Grundsätze, nach welchen sie in einem Zeitpunkt, wo das Recht der Eroberung jedes andere zu vernichten schien, ihr Gebiet niemals auf Unkosten ihrer Nachbarn zu erweitern suchte, kann es auch heute nicht in den Wünschen der Schweiz liegen, unbescheidene Forderungen zu stellen oder fremde Gebietstheile und das Eigenthum benachbarter Regierungen anders als auf dem rechtmässigsten Wege zu erwerben. Ihre Ansprüche sind beschränkt und durch die wichtigsten Gründe gerechtfertigt. Die Mächte, welche der Eidgenossenschaft zumuthen, dass sie eine mit ihrer Volksmenge im Verhältniss stehende Defensivstellung einnehme, haben dieselben im voraus gewürdigt; alle Mittel zu deren Befriedigung liegen auch in ihren Händen.“

Mit Bezug auf Genf speciell war die Deputation durch die Instruction angewiesen, der Genfer Abordnung aus allen Kräften an die Hand zu gehen und durch ihre diesfallsigen Empfehlungen den Beweis zu leisten, dass Genf's Interesse auch dasjenige der Schweiz sei. „Sie werden es sogar,“ heisst es, „nicht verhehlen, dass die Erledigung dieses Gegenstandes auf die endlichen Bedingnisse der Aufnahme in den Schweizerbund einigen Einfluss haben kann“. Namentlich sollten sie 1) eine unmittelbare Verbin-

---

[1]) Beil. A. zum 2. Bd. des Abschieds von 1814/15.

dung mit der Schweiz, 2) die Desenclavirung Genf's anstreben. Zu jenem ersten Zweck sollten sie in erster Linie das ganze Pays de Gex von den höchsten Gipfeln der Dôle an, dem Bergrücken des Jura entlang, bis zum Fort de l'Ecluse, in zweiter wenigstens jenen Theil von Gex verlangen, welcher auf eine so lästige Weise bei Coppet den Schweizerboden unterbricht. „Sollten wider Erwarten," fährt die Instruction fort, „der Errichtung einer unmittelbaren Verbindung auf dem rechten Seeufer unübersteigliche Schwierigkeiten im Wege stehen, dann läge es freilich im Interesse der Schweiz, sich auf dem linken Ufer zu vereinigen, es kommt aber der Schweiz nicht zu, diessfalls Wünsche zu äussern, die eines Theils den Absichten der Mächte in Betreff des Chablais und Faucigny vorgreifen dürften und anderseits sich mit jenen Gesinnungen von Gerechtigkeit, Freundschaft und guter Nachbarschaft nicht vereinbaren liessen, welche allen Verhältnissen der Schweiz mit dem erlauchten Hause Savoyen Jahrhunderte lang zu Grunde lagen."

Man sieht also aus diesen Instructionen deutlich, dass die Schweiz am Wienercongress weder den Besitz von Nordsavoyen noch dessen Neutralisirung verlangt hat, und dass es also der geschichtlichen Wahrheit durchaus zuwiderläuft, wenn verschiedene Autoren der Schweiz die Initiative in dieser Angelegenheit zuschreiben. Der weitere Verlauf unserer Erörterungen wird vielmehr zeigen, dass die Neutralität Savoyens zuerst von Sardinien in Anregung gebracht, dann von den Genfer Deputirten lebhaft befürwortet und ohne Wissen und Willen der Schweiz, aber freilich in ihrem Interesse, vom Wiener Congress stipulirt worden ist.

Die eidgenössischen Gesandten trafen am 25. September in Wien ein, wo sie, obschon der Congress formell erst am 1. November eröffnet werden sollte, die allgemeinen Geschäfte bereits in vollem Gange antrafen. Sie setzten sich sofort sowohl mit den Ministern der verbündeten Mächte, als mit den Monarchen selbst in Beziehung, von denen sie überall auf's Beste empfangen wurden und unzweideutige Beweise von Theilnahme erhielten. Am 10. October reichten sie dem Ministerpräsidenten des Prinzregen-

ten, Lord Castlèreagh, eine Verbalnote ein, welche an die frühern Versprechungen der Mächte zur Restitution der vormals von der Schweiz abgerissenen Gebietstheile und zur Creirung einer dem schweizerischen Defensivsystem angemessenen Demarkationslinie erinnerte und die Hauptbegehren der Tagsatzung enthielt. Genf betreffend war darin nur von einer freien Verbindung mit der Schweiz die Rede.[1])

Weit weniger bescheiden und schüchtern, im Gegentheil mit einer Sicherheit und Keckheit, welche sich theils aus ihrem Bewusstsein der kulturhistorischen Bedeutung und der allgemeinen Achtung Genf's, namentlich bei England, theils aus ihrer durch langjährigen Umgang in der grossen Welt erworbnen Gewandtheit und Vertrautheit, sowie aus dem sehnsuchtsvollen Wunsche Genf's um Aufnahme in die Schweiz erklären lässt, wofür es alle Mittel in Bewegung setzte, trat die Genfer Deputation in Wien auf. Sie bestand aus Charles Pictet de Rochemont und dem bekannten Publicisten Sir Francis d'Ivernois (gestorben am 16. Mai 1842) denen als Legationssecretair der bekannte spätere Philhellene, Eynard-Lullin, beigegeben war. Die Genfer Deputation konnte ihre Aufgabe von einem doppelten Gesichtspunkte aus auffassen, von einem allgemeinen, nämlich politischen und militärischen Erwägungen mit Rücksicht auf das europäische Gleichgewicht urd die Stellung und Bedeutung der Schweiz hiefür, und vom speciellen Interesse Genf's aus.

Pictet wählte den ersten Gesichtspunkt. Die Stellung der Schweiz in Europa schien ihm am meisten geeignet, das Interesse und die Aufmerksamkeit der europäischen Staatsmänner auf sich zu ziehen. So legte er denn dem Staatsrath von Genf eine Denkschrift vor, worin er die Wege besprach, wie am besten ein Angriff auf die schweizerische Neutralität abgewehrt werden könnte. Als einziges Mittel dafür bezeichnete er die Ueberlassung des ganzen die Montblanc-Kette umschliessenden Gebiets, von der Wallisergrenze bis zum Mont Charvin im Südosten von Annécy und vom Flusse Fier, von dessen Quelle bis zu seiner Mündung in die

---

[1]) Abschied von 1814 auf 1815. Bd. II, Seite 56.

Rhone bei Seyssel, sowie des ganzen Gebiets vom Fort de l'Ecluse über den Rücken des Jura bis zur Dôle, also die Einverleibung der Provinzen Carouge, Chablais und Faucigny, sowie des nördlichen Theils von Genevois, endlich des Pays de Gex in die Schweiz. Für den Fall, dass Frankreich auf kein Stück von dem Gebiet verzichten würde, das ihm der Friede von Paris gelassen, glaubte er wenigstens den zu Paris ohne Bestimmung gelassenen Theil von Savoyen, also vom frühern Département du Léman alles, was nicht bereits schweizerisch oder französisch war, verlangen zu sollen. Der Staatsrath aber hatte mehr die speciellen Interessen Genf's im Auge; er beschränkte daher seine Forderung auf das Pays de Gex, sowie auf den Theil Savoyens, der zwischen dem Bache les Ousses, den Bergen Salève und Voirons und dem Bache Hermance liegt, also auf einen Theil der Provinz Carouge. Gex war er sogar, für den Fall dass dasselbe erhältlich, geneigt, zum grössten Theil an Waadt zu überlassen, um dadurch auch diesen Kanton in's Interesse zu ziehen und die Beziehungen zu demselben zu befestigen. Chablais und Faucigny betreffend verkannte der Staatsrath die Wünschbarkeit deren Aufnahme in die Schweiz nicht, aber man wollte sie nicht für Genf verlangen, und wies daher die Gesandten ausdrücklich an, alles zu vermeiden, was die Mächte in diesem Sinne deuten könnten und eine allfällige Cession dieser Gebiete an Genf nur durch die Intervention der Mächte auszuwirken und nur mit Zustimmung Sardiniens anzunehmen, da Genf auch jetzt den Schein ehrgeiziger Vergrösserungspläne vermeiden wollte. Wäre endlich auch diese Vergrösserung nicht möglich, so sollte die Gesandtschaft jedenfalls die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung Genf's mit der Schweiz sowie Desenclavirung dessen durch Ueberlassung alles Landes zwischen Salève, Arve und der neuen französischen Grenze anstreben.

Pictet verreiste mit seinem Secretär Eynard-Lullin am 25. September nach Wien, wo d'Ivernois ihn später einholte. Allein mittlerweile hatte die Sachlage sich wesentlich geändert, Oesterreich, beziehungsweise Metternich nämlich, hatte am 29. Sept. eigenmächtig, dem Turinerhof zu Gefallen, die zu Paris ohne Be-

stimmung gelassenen Theile Savoyens, nämlich Chablais, Faucigny und einen Theil der frühern Provinz Carouge an Sardinien abgetreten. So fand sich Pictet in der Hoffnung, mit seinem Begehren gerade desshalb durchzudringen, weil diese Frage damals noch offen war, enttäuscht. Allein weit entfernt, sich dadurch entmuthigen zu lassen, reizte ihn diess vielmehr, indem jene Landestheile bei ihrer Abgeschiedenheit von Piemont im Fall eines Kriegs dieses Staats mit Frankreich naturgemäss diesem letztern zufallen müssten, und dadurch die Neutralität der Schweiz im höchsten Grade gefährdet war. Und der gute Empfang, den er zu Wien von Seite der europäischen Diplomatie fand, sowie die Ermunterung Stein's, Capo d'Istria's und Laharpe's, der als Bevollmächtigter des Kantons Waadt in Wien anwesend war, liessen ihn immer noch auf einen günstigen Erfolg hoffen. Sofort setzte er sich mit der schweizerischen Gesandtschaft in Verbindung. Dann that er seinen ersten officiellen Schritt bei Castlereagh, den er schon in Basel und Paris, doch anscheinend erfolglos, für Genf's Interesse günstig zu stimmen versucht hatte. Die von d'Ivernois in London erhaltenen Versprechungen, die Mittheilung der Frau von Staël, dass Lord Bathurst sich sehr für Genf interessire, endlich die von Stratford Canning, englischem Gesandten in der Schweiz, in einer Note vom 4. August erhaltenen Zusicherungen der Unterstützung, die England den Forderungen Genf's gewähren würde, machten ihm diess Mal Hoffnung auf einen bessern Empfang von Seite des englischen Ministerpräsidenten. Aber Castlereagh war, wie schon in Basel und Paris, auch jetzt wieder kalt, zerstreut und ungeduldig. Ob Genf enclavirt sei oder nicht, schien ihm höchst gleichgültig; ob die Schweiz eine gute oder schlechte Militärgrenze habe, interessirte ihn gar nicht. Er antwortete auf Pictet's Bemerkungen kaum. Er nahm indess eine Denkschrift desselben an, in welcher dieser seinen Plan darlegte und welche Castereagh allmählig auch den andern Ministern zukommen liess. Pictet setzte sich dann auch mit diesen in Verbindung, und alle, mit Ausnahme Talleyrand's, der schon zu Paris sich geweigert hatte, Pictet zu empfangen, auch seither stets gegen Genf sich feindselig bewiesen hatte und nun

zu Wien mit höflicher Feindseligkeit gegen Genf auftrat, bewiesen hohe Theilnahme für die Republik und bedauerten, dass die Frage, das Pays de Gex betreffend, zu Paris nicht günstiger für dieselbe gelöst worden. Am meisten und das reinste Interesse aber widmete Genf Capo d'Istria, den Kaiser Alexander, wie Castlereagh Sir Stratford Canning, von Zürich hatte kommen lassen, um durch ihre genaue Kenntnisse der schweizerischen Verhältnisse als Rathgeber in der Sache zu dienen, und der dann auch mit Laharpe Kaiser Alexander für Genf gewann[1]).

Seit Anfang des Jahres Zeuge der innern Kämpfe der Schweiz, welche sie selbst von sich aus nicht austragen konnte, war Capo-d'Istria vom Wunsch beseelt, durch eine wohlwollende Intervention einen Bürgerkrieg abzuwehren und der Schweiz fürderhin nach Innen und Aussen die Garantieen des Friedens und der Neutralität zu sichern. Er schlug daher die Niedersetzung eines Comité's der Minister speciell für die schweizerischen Angelegenheiten vor, welches die Reclamationen der verschiedenen Parteien prüfen und dem Congress bezügliche Anträge vorlegen sollte. Sonst, fürchtete er, würde jede Macht von sich aus in die schweizerischen Verhältnisse eingreifen, um die eine oder die andere Partei zu unterstützen. Sein Vorschlag ward auch angenommen, freilich gegen seine Absicht in der Weise, dass auch Frankreich in diesem Comite vertreten sein sollte, und es wurde darauf dasselbe aus den Ministern: Freiherr von Wessenberg, Lord Stewart, Wilhelm von Humboldt, Freiherr von Stein und dem Herzog von Dalberg constituirt, denen gewissermassen als Experten noch Capo-d'Istria und Stratford Canning sich beigesellten. Dieses Comité vertheilte die speciell auf die Grenzbereinigung der Schweiz bezüglichen Arbeiten so, dass die Bestimmung der Grenze längs des Bisthums Basel Humboldt, diejenige der übrigen Grenzen zwischen

---

[1]) Dieser sagte in der Audienz vom 23. October zu den Genfer Deputirten: Je comprends très-bien, que pour le maintien de la neutralité suisse il est indispensable, que Genève touche au territoire helvétique et ait une frontière militaire. Je sais, que votre ville est la clef du Simplon et une des portes de la Suisse. Ce que vous demandez est essentiel.

der Schweiz und Frankreich dem Herzog von Dalberg, diejenige der Schweizergrenze auf der italienischen Seite aber Wessenberg zur Begutachtung zufallen sollte.

Es ist hier nicht der Ort, die Thätigkeit der schweizerischen Deputation in Wien im Allgemeinen darzustellen. Wir beschränken uns darauf, ihre Bemühungen in der uns hier zunächst beschäftigenden Angelegenheit, ganz besonders aber die Wirksamkeit der genfer'schen Abgeordneten, da diese auf's genaueste mit jener zusammenhängt, zu zeichnen.

Nachdem in den ersten Sitzungen des Schweizercomité namentlich die Frage über den Fortbestand der XIX Kantone, wie sie die Mediationsakte anerkannt hatte, sowie die zwischen den einzelnen Kantonen bestehenden Territorialansprachen erörtert worden waren, ward in den folgenden hauptsächlich die Frage der Abtretung des Pays de Gex behandelt. Talleyrand wies den Vorschlag, dasselbe an Genf abzutreten, anfangs nicht zurück. Am 10. December bot Frankreich sogar die Abtretung eines Theils von Gex, sowie von französisch Savoien von zusammen 10—12,000 Seelen an, behufs Vereinigung der Parzellen des Genfer Gebiets unter sich und zur Verbindung desselben mit der Schweiz, verlangte aber dafür die definitive Belassung des Dappenthals bei Frankreich, die Abtretung eines Theils des Bisthums Basel (Ajoye) an Frankreich, die Rückerstattung des Aargau's an Bern, Verzichtleistung der Schweiz auf Vergrösserung seitens Sardiniens, Gewährleistung der freien Ausübung der katholischen Religion für die an Genf abzutretende Bevölkerung, endlich das Recht freier Ausübung der Schifffahrt auf dem Genfersee für Frankreich. Aber schon am folgenden Tag zog es dies Anerbieten wieder zurück. Umsonst machte England allen seinen Einfluss für Genf geltend, umsonst sprach Humboldt kräftig für eine starke Grenze der Schweiz namentlich auf jener Seite.[1]) Talleyrand war unerschütterlich und an seinem Widerstand brachen

---

[1]) Pictet, Correspondenz vom 7. December: en la faisant considérer comme une question européenne.

endlich auch die Bemühungen der verschiedenen Genf wohlwollenden Diplomaten. Vom 12. December an war es ausgemacht, dass Genf auf jede Gebietsvergrösserung auf Kosten Frankreichs verzichten müsse,[1]) dass es also nicht nur für seine Enclaven auf dem rechten Rhoneufer keine Vereinigung, sondern nicht einmal die so sehnlich erstrebte freie Verbindung mit der Schweiz erhielt, indem man es hier lediglich bei der Freigebung der Strasse von Versoix für die Schweiz bewenden liess, welche doch seit dem ersten Pariserfrieden durch Verkehrshemmungen und willkührliche Zollplackereien aller Art seitens der französischen Mauthbeamten zu den mannigfachsten Beschwerden Veranlassung gegeben hatte. Und wenn auch am 24. December noch die Minister des schweizerischen Comités sich darauf an Ludwig XVIII wandten, auch von jetzt an die schweizerische Deputation sich lebhaft für Genf verwendete (S. 56), so war doch all diess vergeblich.

Durch die Unmöglichkeit Gex zu erhalten, wurde Pictet's Verhalten wesentlich geändert. Aber mit der kaltblütigen Besonnenheit, die sich in's Unvermeidliche zu finden und auch aus dem Misserfolg den grösstmöglichen Gewinn zu ziehen weiss, trat er auch hier auf und concentrirte nunmehr seine ganze Thätigkeit auf die Gewinnung einer Arrondirung des Genfer Gebiets auf der Südseite des Leman gegen Sardinien hin, und wenn möglich auf die Erwerbung von Chablais und Faucigny. Schon in der oben erwähnten zuerst Castlereagh, dann auch den übrigen Ministern eingereichten Denkschrift hatte er diess angestrebt. Indem er darin von der doppelten Voraussetzung ausging, dass 1) zur Verhinderung eines Kriegs zwischen Frankreich, Italien und Deutschland die schweizerische Neutralität im europäischen

---

[1]) Ueber diese ganze Verhandlung, vergleiche Beilage C und F. zum 2. Bd. des Abschieds von 1814/15, sowie Beilage J. in Rilliet a. a. O. Frankreich wies den Wunsch der Schweiz nach Vergrösserung mit folgendem Argument zurück: Sa force est la reconnaissance et la garantie de sa neutralité, son égide est le respect que toutes les puissances doivent porter aux conventions et aux arrangemens réciproques.

Interesse liege, und dass 2) das schweizerische Militärsystem nicht offensiv sein könne, bezeichnete er die Bestimmung der schweizerischen Grenze als einen Gegenstand von hoher Bedeutung für Europa. Leider aber sei nun dieselbe zu Paris nicht demgemäss gestaltet worden; denn trotz des Versprechens der Mächte, Genf eine solche Grenzlinie zu schaffen, dass es nach seiner Aufnahme in die Schweiz wirksam zur Vertheidigung von deren Militärsystem und Neutralität beitragen könne, sei die französische Grenze immer noch über St. Julien hinaus bis auf dreiviertel Meilen von Genf vorgeschoben, wodurch Frankreich zum Herrscher über diese Stadt gemacht sei. Zu Wien sei nun der Anlass, diess zu verbessern, namentlich auch die Bestimmung des Vertrags von St. Julien zwischen Savoyen und Genf von 1603 zu erneuern, wonach Savoyen innert einer Entfernung von vier Stunden von Genf weder Befestigungen anlegen noch Garnisonen halten konnte[1]). Denn durch die Zusicherung seiner Vereinigung mit der Schweiz hätten die Mächte auch die Verpflichtung übernommen, Genf eine Verbindung mit der Schweiz zu geben. Indem er dann auf die Provinzen Chablais und Faucigny speciell überging, bezeichnete er deren Belassung bei Sardinien mit Rücksicht auf deren geographische Abgeschiedenheit von diesem Staate als eine Unmöglichkeit und machte auf die Wünschbarkeit der Verbindung derselben mit der Schweiz aufmerksam, die im Interesse beider Theile liege. Dabei verhehlte er die Schwierigkeit des Uebergangs eines Volks an einen andern Staat nicht, betonte aber dem gegenüber das doppelte Moment, dass einerseits die Verbindung mit Sardinien nicht nur durch die französische Occupation und die Abtretung vom 15. Mai 1796 unterbrochen, sondern auch von jeher schwach gewesen sei und anderseits das Land selbst durch seine ökonomischen Interessen auf Genf hingewiesen und auch ausser Adel und Geistlichkeit zum Anschluss an die Schweiz geneigt sei[2]).

---

[1]) Dumont, Corps diplomatique universel, T. V, p. 2, p. 26 ff. Art. 19.

[2]) Abschied 1814/15, Bd. II. Beilage G.

Pictet wurde in diesen seinen Bestrebungen auch durch die Bemühungen der fremden Minister unterstützt. Schon unterm 16. September hatten die Minister von England (Stratford Canning), Russland (Capo d'Istria) und Oesterreich (Baron v. Schraut) zu Handen des Congresses eine Collectiverklärung eingereicht[1]). Sie gingen darin davon aus, dass, wenn die Schweiz wirksam den Wünschen Europas entsprechen solle, sie vor allem einer guten Militärgrenze bedürfe, speciell mit Rücksicht auf Genf, das in seinem jetzigen Gebietsumfang, in der unmittelbaren Nähe von Frankreich und in seiner räumlichen Abgeschlossenheit von der Schweiz, die Lage dieser letztern vielmehr gefährde, als fördere. In erster Linie drangen sie nun darauf, der Schweiz die Juralinie als Grenze anzuweisen (also die Einverleibung des Pays de Gex); wenn aber diess nicht möglich, ihr die angrenzenden Theile Savoyens einzuverleiben. Dadurch erhielte Genf einen festen Halt, unmittelbare und offene Verbindung mit den übrigen Kantonen, ökonomische Unabhängigkeit in Betreff des Bezugs der Lebensmittel, hinlängliche Truppenmacht, und wäre im Stande, wirksam zum Schutze des Simplonpasses beizutragen, während die beiden savoyischen Provinzen in ihrer jetzigen militärischen und ökonomischen Abgeschiedenheit von Piemont für dieses keine Bedeutung hätten und stets in Gefahr ständen; wesshalb sie auch in der Mehrheit ihrer Bevölkerung den Anschluss an die Schweiz verlangt haben.

Auf ähnliche Weise sprach sich auch Wilhelm von Humboldt in einer Note, die am 24. October dem Congress vorgelegt wurde, für die Interessen der Schweiz, beziehungsweise Genf, aus. Er ging dabei aus von der unverständigen Configuration der Grenze, wie sie im ersten Pariserfrieden festgestellt worden, sowohl für die Schweiz als für Sardinien, sowie von dem Versprechen der Mächte, Genf eine Arrondirung seines Gebiets zu geben, in welcher Voraussetzung die Schweiz diesen Freistaat in ihren Verband aufgenommen habe. Zunächst bezeichnete er die Einverleibung von Gex für Genf als eine Lebensfrage und wies sofort

---

[1]) B. Blatt 1860, 2. Bd. Nach S. 530.

alle Einwendungen gegen dessen Einverleibung durch das Project zurück, dasselbe an Waadt abzutreten. Betreffs Savoyens schlug er als die natürliche Militärgrenze für das der Schweiz daselbst anzuweisende Gebiet vor: den Lauf des Flusses Valserine bis zur Rhone, dann diese bis zum Fier, den Fier bis zu seiner Quelle am Mont Charoin, dann die hohen Gebirgsketten, die das Faucigny einschliessen, bis in's Wallis, eine Grenze, auf welcher nur vier Defiléen zu schützen seien: Pierre d'Héry, Etroits, Fort de l'Ecluse und die Jurastrasse, da sie sonst von Natur hinlänglich geschützt sei. In zweiter Linie schlug er, wenn jene erstgenannte nicht erhältlich wäre, als Grenze vor: die Flüsse Valserine, Rhone, les Usses und die jetzige französische Grenze bis zum Mont Charvin, dann die grosse Bergkette bis in's Wallis, eine Vertheidigungslinie, welche obschon schwächer als die erstere immer noch gut wäre. In dritter Linie beantragte er, der Schweiz das Gebiet zwischen dem Jura, dem Vuache, dem Mont de Sion, Salève und dem Mont Charvin abzutreten[1]).

Vorerst nun lag es im Plane der Minister, Sardinien für die Abtretung der beiden Provinzen an die Schweiz dadurch zu gewinnen, dass anderswo eine Compensation geboten würde[2]), wofür zuerst Genua ausersehen war[3]). Allein bald nahm die ganze Angelegenheit eine andere Gestalt an.

Es liegt vor uns die Correspondenz des sardinischen Bevollmächtigten am Wiener-Congress, Grafen von St. Marsan, mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Vallese,

---

[1]) B. Blatt 1860, 2. Bd. Nach S. 442.

[2]) Corrrspondenz Pictets vom 17., 23. und 25. Januar.

[3]) Pictet am 24. September: Castlereagh nous a dit que le territoire de Gênes étant donné sans conditions, le cabinet de Londres était embarassé à demander une cession pure et simple; que si nous pouvions trouver un biais et quelque chose à offrir, il ferait de son mieux pour amener ce qui nous convenait, mais qu'il fallait bien se persuader qu'à moins d'avoir les mains pleines d'indemnités à proposer, les plus puissans eux-mêmes étaient mal venus à demander. Il a interjeté que s'il se présentait en Italie quelque chose, qui pût servir à faciliter, il saisirait l'occasion.

und mit dem König Victor Emmanuel selbst, welche insofern ein ganz neues Licht auf diese Frage wirft, als sie die frühere[1]) Ansicht, es sei die Neutralität Savoyens auf dem Wiener-Congress zuerst von der Schweiz oder von Genf angeregt worden, durchaus widerlegt[2]).

Das älteste uns bekannt gewordene Stück dieser Correspondenz ist vom 18. September 1814 datirt. Es ist ein Brief Vallese's an St. Marsan. Er sagt darin, „das vorgeschlagene Project be„treffend die Neutralität von Chablais und Faucigny und ein „Föderationsverhältniss dieser Provinzen mit der Schweiz, könne „Gegenstand einer Unterhandlung werden, deren Erfolg für die „Schweiz ebenso vortheilhaft sein könne als für Sardinien. Der „schon zur Zeit Victor Amadeus II. vorgeschlagene Plan, der „die schweizerische Neutralität über ganz Savoyen ausdehnen „wolle, wäre unzweifelhaft, unter der Voraussetzung der Rück„erstattung ganz Savoyens an Sardinien, der vortheilhafteste Aus„weg für den König. Wahrscheinlich wäre aber aus dem näm„lichen Grunde das Kabinett der Tuillerien demselben jetzt ebenso „feindlich, als es dasjenige von Versailles zur Zeit Ludwigs XIV „gewesen. Damit aber der König einen wirklichen Vortheil bei „demselben fände, sei es nothwendig, dass das in der Allianz„resp. Neutralitätslinie eingeschlossene Gebiet natürliche Grenzen „und eine solche Lage habe, dass der König der Vertheidigung „desselben ganz enthoben wäre, was bei dem Project die Neu„tralitätslinie nur um eine Stunde vom See zu entfernen nicht „vorhanden wäre, wie zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges „vorgeschlagen worden war. Uebrigens könne die Ausführung

---

[1]) Note des Bundesrathes an den Minister Kern vom 24. März 1860. B. Bl. 1861, I, 511: „Es ergibt sich mit aller Bestimmtheit, dass gerade die Genfer Abordnung am Wienercongress den Gedanken einer theilweisen Neutralisirung Savoyens angeregt hat."

[2]) Pictet, 5. März 1815: St. Marsan me dit hier, qu'au mois d'Août dernier il avait déjà demandé ici la neutralisation du Chablais et du Faucigny, mais que Castlereagh l'avait écouté avec distraction et que l'idée n'avait pas prévalu.

„dieses Projectes weit leichter werden, seitdem die Restitution „diese Landschaften an Sardinien der Bevölkerung von Chab- „lais und Faucigny das Mittel gewähre, ihre Gefühle gegen „diesen Staat auf eine Weise auszudrücken, welche die Genfer „von der Unmöglichkeit überzeuge, diese Provinzen der Schweiz „überhaupt und Genf insbesondere einzuverleiben."

So lautet das erste Aktenstück, in welchem von der Neutralität Savoyens nicht nur offiziell, sondern überhaupt die Rede ist. Es ergibt sich aus demselben zur Evidenz, dass der Gedanke an dieses im europäischen Völkerrecht einzig dastehende Verhältniss von Sardinien ausgegangen ist, und zwar im ausschliesslichen Interesse dieses Staates selbst und in der Weise, dass die Neutralität der beiden Provinzen unter den Schutz der europäischen Mächte gestellt werden wollte, dass Sardinien die Schweiz für dieses Verhältniss schon durch den Vortheil, den dasselbe ihr an sich gewährte, gewinnen zu können hoffte, und dass darum auch von einem Occupationsrecht oder einer Occupationspflicht und damit auch noch von einem weitern Aequivalent für die Schweiz, z. B. einer Gebietsabtretung, keine Rede ist. Immerhin bleibt dabei unklar, ob St. Marsan, beziehungsweise der Turinerhof, spontan auf diesen Gedanken gekommen[1]) oder ob nicht die Einsicht in die Unvermeidlichkeit einer Territorialcession an Genf[2]) bei ihm den Wunsch erregt habe, diese letztere durch jenen Vorschlag doch zu vermeiden oder wenigstens für dieselbe in der Neutralisirung der beiden Provinzen ein Aequivalent zu finden. Natürlich liegt indess in diesem Ursprung des Gedankens der savoyischen Neutralität durchaus keine Präjudiz für den eigentlichen Sinn und die Bedeutung der oben angeführten Bestimmungen der Wiener- und Pariser-Verträge.

---

[1]) Pictet, 19. September. J'ai découvert l'homme, qui a donné les mémoires sur le morcellement de la Savoie. Il dit que St. Marsan n'est pas autorisé dans l'idée, qu'il met en avant d'imiter Neuchâtel. Elle est de lui.

[2]) Vallese an St. Marsan 18. September: Vous êtes sans doute informé que Lord Castlereagh à son passage à Genève a annoncé aux Deputés de cette ville que leur République aurait reçu une augmentation de territoire.

Der Mittelpunkt der ganzen Negotiation scheint nun Castlereagh gewesen zu sein, der überhaupt, so sehr auch Pictet fortwährend über seine Kälte, Apathie, Ungeduld und Verschlossenheit sich beschwert, Genf doch gewiss ein wohlwollendes Interesse gewidmet hat. Ihm theilte denn jetzt St. Marsan sein Project zuerst mit. Er sagte ihm, es sei vielleicht möglich, die Absichten Englands und die Interessen Italiens und der Schweiz ohne eine Abtretung von Savoyen dadurch zu vereinigen, dass man auf das alte Project zurückkomme, Savoyen an der savoyischen Neutralität participiren, es aber unter der Souveränetät Sardiniens zu lassen. Castlereagh wies die Idee nicht durchaus zurück. St. Marsan that Alles, um sie weiter zu pflegen, sprach auch mit Hardenberg davon, da Preussen das nämliche System schon für Neuenburg adoptirt hätte. Er sah zwar voraus, dass diese Massregel wenigstens in ihrer Anwendung auf ganz Savoyen Widerstand finden werde; allein er hielt es für einen grossen Gewinn, wenn sie auch nur Chablais und Faucigny zu Gute komme. Uebrigens verkannte er nicht, dass diess eine Angelegenheit sei, die mit viel Klugheit behandelt werden müsse, um sich nicht zu Bedingungen verleiten zu lassen, die nicht ganz conveniren könnten[1]). Victor Emmanuel selbst war für diess System ganz begeistert, natürlich mit der grösstmöglichen Ausdehnung, selbst für ganz Savoyen, wenn Frankreich dem nicht einen unübersteiglichen Widerstand entgegensetze[2]).

Die Correspondenz Pictet's enthält nun bis Ende October durchaus kein Wort von der Neutralität Savoyens. Alle bisherigen Unterhandlungen St. Marsan's hatten ausschliesslich mit den Ministern der alliirten Mächte, Castlereagh, Hardenberg und Capo d'Istria stattgefunden. Plötzlich am 24. October gedenkt

---

[1]) St. Marsan an Victor Emmanuel, 1. October.

[1]) Victor Emmanuel an St. Marsan, 8. October: Quant au système d'accession à la neutralité suisse, nous verrions avec la plus grande satisfaction que ce projet pût avoir lieu pour la plus grande étendue de pays possible, et même pour toute la Savoie, si la France ne s'y oppose invinciblement.

er dieses Planes mit den Worten, Capo d'Istria wisse, dass St. Marsan beauftragt sei, für Savoyen eine Nachahmung dessen vorzuschlagen, was für Neuenburg geschehen sei, indem man dem König von Sardinien analoge Rechte zusichere, wie Preussen solche dort besitze. Er fügt bei, er habe die Ueberzeugung, dass der Turinerhof das nämliche Project schon in den Jahren 1793 und 1794 gehabt habe. Bald darauf vernahm Pictet das Nämliche von Castlereagh. Anfangs fand nun zwar das Project St. Marsan's bei der Genfer Deputation, wie auch später in Genf[1]), keine Zustimmung[2]). Sie fand sich vielmehr in ihren viel weiter gehenden Planen dadurch gehemmt, aber bald erkannte sie, wie vortheilhaft dasselbe für die Schweiz sein könnte, wenn die Cession von Chablais und Faucigny selbst nicht erhältlich wäre[3]). Vorerst zwar gab damit Pictet seinen Plan nicht auf, ganz Chablais und Faucigny für Genf zu erhalten. Darauf, diess im Zusammenhang mit der Abtretung Genua's und gewissermassen als Compensation für den dadurch Sardinien erwachsenden Vortheil zu erzielen, musste er freilich verzichten[4]). Nun machte ihn aber Wessenberg auf die sogenannten kaiserlichen Lehen auf-

---

[1]) Aus der Widerlegung Pictet's vom 23. Februar zu schliessen: Les objections, que l'on peut y faire, me semblent faibles et ce qui prouve surabondamment qu'elle est bonne, c'est la peur, qu'elle fait à Talleyrand. Je puis vous dire que les trois héros Wellington, Wrede et l'Archiduc Charles ont, je ne dis pas, approuvé, mais happé cette idée comme militairement excellente.

[2]) Pictet, vom 24. October: Capo d'Istria m'a demandé, ce que je pensais de la capacité de ces gens là d'aller tout seuls. J'ai objecté que ce serait bien nombreux, qu'il manque des moyens personnels et pécuniaires, que les données de la constitution Suisse pourraient être sérieusement altérées par une telle accession, qu'il en résulterait la necessité de plus d'ouvrage au centre, par conséquent de plus de revenu pour le Gouvernement central, que cela jetterait la Suisse dans des chances, nouvelles et inconnues etc. etc. . . . que cependant . . . .

[3]) Pictet, ibidem: On laissera cela de côté pour le moment, afin de ne pas embrouiller ce qui l'est déjà trop. Mais bon à savoir.

[4]) S. oben S. 45. Auch Pictet vom 2. Dezember.

merksam, die Oesterreich im Gebiet von Genua besitze, und die dieser Macht die Möglichkeit gewährten, alles Streuben Sardiniens gegen eine Gebietsabtretung zu Gunsten der Schweiz zu beseitigen[1]). Er versicherte, — wohl mit dem Hintergedanken, durch dieses Entgegenkommen gegen die Schweiz sich beim Schweizercomité eine geneigte Stimmung für die Belassung des Veltlins bei Oesterreich zu sichern, — dass Oesterreich diesen Anlass ergreifen würde, um für die Abtretung jener Lehen an Sardinien von diesem Chablais und Faucigny für die Schweiz zu erhalten. Er schrieb darüber ein Memorandum an Metternich, und glaubte seines Erfolges sicher zu sein. Auch die Erzherzoge Johann und Karl, General Laharpe und Wilhelm von Humboldt, von Capo-d'Istria und Stratford Canning gar nicht zu reden, wirkten für diesen Plan. All' diess und die Instructionen der schweizerischen Deputirten[2]) die, so bescheiden sie sich auch äusserten, immerhin sich auf die Denkschrift Finsler's bezogen, — Pictet lernte beide durch Rengger kennen — liessen ihn die endliche Erlangung hoffen.

Doch bald musste Pictet bei dem Widerstand Sardiniens, welches von Frankreich mehr dagegen eingenommen wurde, die Unmöglichkeit seines Planes einsehen, und jetzt trat er Schritt für Schritt zurück[3]), indem er sich nun geschickt des Plans von St. Marsan bediente. In einer Denkschrift, die Capo d'Istria unter seinem eigenen Namen Kaiser Alexander einreichte, beantragte der Genfer Deputirte nun nicht mehr die Abtretung von ganz Chablais und Faucigny, sondern nur die des Landstrichs zwischen dem See

---

[1]) Pictet, vom 25. Dezember.

[2]) Pictet, 4. Dezember: Au lieu de seconder nos demandes sur le Chablais et le Faucigny, le dit Reinhard les a entravées de son mieux, en répandant l'effroi qu'il a lui même de voir augmenter le nombre des cantons et des catholiques. En conséquence j'ai arrangé avec Capo-d'Istria qu'il lui demandera (sans compromettre personne) de produire la partie de ses instructions et le mémoire allemand qui traite de notre frontière.

[3]) Pictet, 23. October: Il s'agit d'obtenir le plus, si possible, sinon moins, si non, encore moins.

und den ersten Bergketten an Genf, unter der Bedingung, dass die Simplonstrasse, d. h. die durch Chablais und Faucigny führende Strasse nach dem Simplon, die schon dort diesen Namen trägt, neutralisirt und deren Unterhaltung ganz der Eidgenossenschaft überlassen werden sollte, und dass im Kriegsfalle nur eidgenössische Truppen auf derselben verkehren könnten, wobei indess für die sardinischen Unterthanen völlige Verkehrsfreiheit auf derselben vorbehalten war. Diese Territorialcession hätte Genf eine Vergrösserung von 28 Gemeinden mit ungefähr 25,000 Seelen gebracht, wodurch seine Bevölkerung um zwei Fünftheile gestiegen wäre. Sie war um so vortheilhafter, als der betreffende Landstrich der fruchtbarste Theil des Rhonethals ist und bereits viele Genfer Capitalien dort angelegt waren.

Kaiser Alexander billigte diese Idee und Nesselrode erhielt den Auftrag, darüber mit St. Marsan zu unterhandeln. Aber auch eine Gebietsabtretung in diesem Umfang schien dem sardinischen Bevollmächtigen zu bedeutend und jetzt trat wieder Castlereagh als Vermittler zwischen beiden Parteien auf. Zunächst mässigte er die Ansprüche Genf's, auf der andern Seite aber vermochte er die Minister der alliirten Mächte am 16. Januar 1815 zu dem Beschlusse, eine Negotiation mit dem Turinerhof anzuknüpfen, zum Zwecke, eine Gebietsabtretung für Genf zu verlangen.

Während nun bisher nur von einer idealen Neutralität die Rede gewesen war, ohne eine andere Garantie, als die, welche in dem Willen der Mächte lag (S. o. S. 47), kam nun d'Ivernois Ende December, gegenüber dem Streuben St. Marsan's vor einer Gebietsabtretung, zufrieden, wenigstens eine Desenclavirung für Genf von Sardi-nien zu erlangen, auf den Gedanken, Sardinien dadurch mehr für die Sache zu interessiren, dass im Fall eines Krieges zwischen den umliegenden Mächten die Schweiz den militärischen Schutz von Chablais und Faucigny übernehmen sollte, doch immerhin so, dass das Occupationsrecht für die Schweiz nur facultativ wäre[1]).

---

[1]) Rilliet, p. 220: d'Ivernois proposait d'en confier la défense militaire aux Cantons suisses, en laissant ceux-ci toujours libres d'apprécier selon

Pictet ergriff diese Idee, welche ein ganz neues Element in den Plan St. Marsan's legte, welche aber zugleich als die erste und ursprüngliche Aeusserung dieses Gedankens den facultativen Character des schweizerischen Occupationsrechts deutlicher als alles andere klar legt, lebhaft. Er machte zwar einige formelle Ausstellungen an d'Ivernois Memoire. Sofort aber verständigten sie sich gemeinsam dafür zu arbeiten[1]): d'Ivernois bei seinen englischen, Pictet bei seinen russischen Connexionen. Capo-d'Istria acceptirte das Project *totis pedibus*.[2]) Naturgemäss konnte indess diese Negotiation, welche ein wesentlich neues Element in die völkerrechtliche Stellung der Schweiz legte, nicht ohne Zustimmung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien geführt werden. Die Genfer Deputirten setzten sich daher sofort zuerst mit derselben darüber in Beziehung.

Die schweizerischen Abgeordneten waren inzwischen in Entwickelung der Instructionen, die ihnen bezüglich auf die Territorialvergrösserung Genf's ertheilt worden waren, wir dürfen wohl

---

leurs convenances l'usage de ce droit, qui mis, ou non, en exercice n'en procurait pas moins à cette partie de la monarchie Sarde les bénéfices d'une neutralité placée sous la sanction de l'Europe et la garantie des traités. Interessant ist als Beweis dafür, dass die Genfer Deputirten mit der Neutralität Savoyens nicht etwa der Schweiz bloss eine Last aufbürden wollten, um für ihre Stadt eine kleine Gebietsvergrösserung zu erhalten, folgende Stelle einer Note Pictet's an Castlereagh vom 8. Februar: Si cet arrangement (Neutralität) ne pouvait avoir lieu, il conviendrait d'y suppléer par quelque chose, qui liât le roi de Sardaigne à n'échanger ni céder à tout autre état que la Suisse, aucune partie de ce territoire.

[1]) Pictet, 31. Dezember: Il faut présenter cela comme un avantage pour le roi de Sardaigne et en conséquence de cet avantage faire céder par lui à Genève un arrondissement.

[2]) Pictet, vom 2. Januar 1815: Capo-d'Istria m'a représenté, que dans l'état de crise et de guerre, où sont et seront les choses encore quelques jours, il ne fallait pas proposer cette idée dans la commission, parceque l'Angleterre et l'Autriche ménagent la France outre mesure et que la proposition étant sinon directement, au moins indirectement défensive contre la France, on ne voudrait pas désobliger en la soutenant. Il se recrie de la reprendre et de la faire valoir en temps utile.

sagen, mit Schüchternheit aufgetreten. Ihre bisherige Thätigkeit in dieser Beziehung hatte sich ausser dem bereits oben genannten Mémoire vom October zu Handen Castlereagh's auf die Eingabe einer Denkschrift an Wilhelm von Humboldt beschränkt [1]), in welcher wörtlich gleichlautend mit dem oben citirten Text ihrer Instruction als die zwei Mittel, Genf eine unmittelbare Verbindung mit der Schweiz zu sichern, 1) die Einverleibung des Pays de Gex oder wenigstens von Versoix und 2) eventuell eine Verbindung für Genf auf dem linken Ufer des Sees mit Wallis bezeichnet wurden, und welche dann am 15. December auch dem Schweizer-Comité eingereicht wurde [2]), also zu einer Zeit, wo der erste Punct durch die kategorische Weigerung Frankreichs, etwas von Gex abzutreten, schon entschieden war (S. 41 f.). Hierauf hatte sich die Thätigkeit der schweizerischen Gesandtschaft während des Jahres 1814 in dieser Richtung beschränkt. Ueber die Neutralitätsverhandlungen waren sie bisher in vollständigster Unkenntniss gestanden. Reinhard war durch eine Aeusserung Talleyrand's [3]) zuerst aufmerksam geworden. Da er aber die Bedeutung dieses Projects nicht sogleich verstand, bat er Pictet um eine Erklärung, welche ihn indess nicht ganz befriedigte [4]). Auch von Sir Stratford Canning hatte die schweizerische Gesandtschaft schon eine Andeutung erhalten, wie aus einer Stelle in ihrem Tagebuch hervorgeht. Canning hatte ihnen nämlich vertraulich mitgetheilt, die Arrondirung Genf's scheine von französischer und sardinischer Seite auf Schwierigkeiten zu stossen, und könnte sich vielleicht auf den Gedanken reduciren, Chablais und Faucigny in die schweizerische Neutralität einzuschliessen; was sie

---

[1]) Abschied von 1814/15 Bd. II. Beilage D.

[2]) Abschied von 1814/15 Bd. II. Beilage G.

[3]) Il convient à la France que la route du Simplon soit conservée et neutralisée.

[4]) L'idée de l'Helvétisation ne lui souriait pas. Il trouve déjà le nombre des cantons trop considérable. Cette masse de catholiques l'épouvante. L'idée de l'imitation de Neuchâtel ne l'effraie pas moins.

dazu sagten? Die schweizerischen Gesandten wagten keine entscheidende Antwort darauf zu geben, stellten indess vorläufig die Frage, ob das Pays de Gex mit Ecluse auch dabei gemeint sei, auf wessen Kosten eine allfällige Besetzung zu geschehen habe, und mit welcher Responsabilität sie begleitet sein müsste?

Man besitzt nun unter den eidgenössischen Acten[1]) zwei Verbalacten mit dem Datum vom 11. Februar 1815, welche die Genfer Abgeordneten an die schweizerischen gerichtet haben. Schon Herr von Gonzenbach stiess sich mit Beziehung auf dieses Datum hinsichtlich der erstern. Sehr wahrscheinlich ist sie vielmehr von den Genfern den schweizerischen Deputirten unmittelbar nach der ersten mündlichen Eröffnung Anfangs Januar übergeben worden, um deren anfängliche Bedenken zu beschwichtigen. Sie weisen in derselben darauf hin, dass der König von Sardinien in Nord-Savoyen ein Gebiet besitze, das in keiner militärischen Verbindung mit Turin stehe, und das durch die neue Strasse über den Simplon, sowie durch die Strasse über den grossen St. Bernhard durchschnitten werde, so dass der König von Sardinien ausser Stande sei, diese beiden Pforten seiner Staaten zu vertheidigen. Nach Maassgabe der Grenzen, wie sie in Paris festgestellt worden, reiche ein einziger Tagmarsch eines französischen Corps hin, um Genf von Wallis zu trennen, den sardinischen Truppen, die sich in diesem Landestheil befinden, den Rückzug abzuschneiden und sich am südlichen Ufer des Sees festzusetzen. Es könnte daher zwischen der Schweiz und Sardinien unter der Gewährleistung der Mächte eine Uebereinkunft geschlossen werden, zufolge welcher, so oft ein Anschein von äusserer Gefahr die Schweiz bedrohen und ihre Militzen an die Grenze rufen würde, die Provinzen Carouge, Chablais und Faucigny durch Schweizertruppen besetzt und auf Kosten jener Provinzen durch die schweizerische Neutralität geschützt werden sollten. Und da der Vortheil, sein Land durch die Schweiz vertheidigen lassen zu können, sehr gross wäre, so wäre es ganz natürlich, dass der König denselben mit der Cession eines

---

[1]) Beilage C. III. zum 3. Band des Abschieds von 1814/15.

kleinen Gebiets von 5 bis 6000 Seelen erkaufen würde, dessen Genf bedürfe, um jene Parcellen in Savoyen unter einander zu verbinden.

Aber die schweizerische Gesandtschaft scheint auch durch diese Note noch nicht hinlänglich von dem Nutzen des Projects für die Schweiz überzeugt gewesen zu sein. Denn die Genfer Deputation fand sich zu einer zweiten Verbalnote veranlasst, welche nun das Datum des 11. Februar mit Recht tragen mag und den Zweck hat darzustellen, dass die Eidgenossenschaft, Genf und Sardinien bei der Neutralität eines Theils von Savoyen gleich sehr interessirt seien. Sie führt diess so aus: Aller Wahrscheinlichkeit nach liegen die Quellen der Gefahren, die in Zukunft die Schweiz bedrohen dürften, in zwei neuen Umständen, nämlich in der Erfahrung, dass der grosse St. Bernhard mit Artillerie überschritten werden könne und in der Eröffnung der neuen Simplonstrasse. Das Wallis werde in Zukunft besetzt und die Schweiz bedroht werden, nicht sowohl um sie zu erobern, als um sich einen Eingang nach Italien über die Simplonstrasse zu sichern. Nachdem nun die von Finsler angerathene Einverleibung von Chablais und Faucigny in die Schweiz der Tagsatzung nicht beliebt habe, frage es sich, ob die Interessen Italiens und Sardiniens und diejenigen der Schweiz sich nicht ebensogut und besser vereinigen liessen, wenn man sich darauf beschränken würde, das savoyische Gebiet nördlich von Megève unter den Schutz der Neutralität der Schweiz zu stellen, welche ermächtigt wäre, dieselbe militärisch zu besetzen, so oft der Kriegsschauplatz sich ihren Grenzen näherte und dadurch Genf und Wallis bedroht scheinen. Dieses Recht der militärischen Occupation gäbe Wallis alle Sicherheit, indem die Schweiz die so wichtigen und so leicht zu vertheidigenden Pässe von Valorcine und Meillerie nach Gutdünken besetzen könnte. Genf wäre gedeckt. Bevor dasselbe belagert, blokirt oder eingeschlossen werden könnte, müsste in Zukunft das neutralisirte Gebiet verletzt werden. Die Eidgenossenschaft gewönne damit den Vortheil, Genf und Wallis mit weniger Kosten und wahrscheinlich mit weniger Truppen decken zu können.

Diese zweite Note der Genfer scheint nun wirklich die Bedenken der schweizerischen Deputation beseitigt zu haben, wie daraus zu schliessen ist, dass vom Congress überhaupt die Neutralität Savoyens ausgesprochen worden ist, wenn diess auch bei dem völligen Schweigen ihrer Correspondenz nicht geradezu behauptet werden kann.

Es scheint nun hier der passende Anlass zu sein, die Vortheile, welche die Neutralität Savoyens überhaupt (in der heutigen Ausdehnung) den beiden interessirten Staaten gewährt, auseinander zu setzen. Es sind zunächst für die Schweiz die folgenden: 1) eine möglichst leichte und sichere Verbindung zwischen den Kantonen Wallis und Genf. Mit der 1815 erfolgten Einverleibung der Landzunge von Versoix zur Schweiz scheint zwar die directe Militärverbindung zwischen den beiden Kantonen durch das Chablais nicht mehr die frühere Wichtigkeit zu haben. Allein theils wegen der Schwäche der Verbindung über Versoix und wegen des Zusammenhangs, in welchem im Fall eines Kriegs der Nachbarmächte die Vertheidigung Genf's und Wallis' steht, ist sie doch fortwährend von unberechenbarem Vortheile. 2) Der Kanton Wallis, resp. der Simplon, kann nur dann kräftig und nachhaltig vertheidigt werden, wenn die Schweiz über Chablais und Faucigny und einen Theil des übrigen Gebiets Savoyens bis an die Rhone militärisch verfügen kann. Wäre nämlich dieses Gebiet in Feindes Hand, so würde Unterwallis von St. Gingolph hinauf bis Martigny eine höchst schwierige Vertheidigungslinie für die Schweiz darbieten, indem St. Maurice leicht umgangen werden könnte, da die meisten aus Savoyen in's Wallis hinüberführenden Pässe die Schweizergrenze dominiren und in der Weise von einander getrennt sind, dass keine gegenseitige Unterstützung bei den diese Pässe besetzenden Corps möglich ist. Durch die Neutralisirung des Wallis fällt diese schwierige Deckung des Wallis, beziehungsweise des Simplon ganz weg. 3) Die südwestliche Militärgrenze der Schweiz wird sehr wesentlich verstärkt. Denn nicht nur wird sie von der Aiguille de Trient an, längs dem ganzen Unterwallis, der Ausmündung des breiten Rhonethales, dem ganzen rechten Ufer des Leman und um den links vom See und von der

Rhone liegenden Theil des Kantons Genf herum, in einer Länge von etwa 52 Stunden, auf die kaum 25 Stunden lange Linie vom Montblanc längs der linken Seite des Wasserbeckens der Arve bis zur Rhone und den Mont de Vuache verkürzt, sondern in dieser letztern Linie ist kaum ein Drittel der Länge im Falle, einer unmittelbaren militärischen Bedeckung zu bedürfen, während hingegen vier Fünftel der sardinisch-schweizerischen Grenze eine militärische Bedeckung erfordern würden. Dadurch ist die Action der Schweiz eine viel freiere geworden.

Ebenso bedeutend sind die Vortheile der Neutralität Savoyens für Sardinien selbst, namentlich, nachdem Napoleon mit ungeheuren Kosten die Simplonstrasse erbaut hatte, um seine militärische Verbindung mit Italien zu erhalten und nachdem der Durchzug des Generals Frimont im Jahr 1815 bewiesen hatte, dass auch für Oesterreich dieser Bergpass bei einem Kriege mit Frankreich höchst bequem war. Denn Sardinien hatte nun offenbar das grösste Interesse, die Benützung desselben zu verhindern, einmal weil der Durchgang einer Armee allein schon für Savoyen grossen Nachtheil mit sich bringt, und sodann, weil die Simplonstrasse es Frankreich möglich machte, Piemont zu umgehen. Ebenso wichtig war die Neutralisirung Savoyens aber auch im politischen Interesse Sardiniens, da dieses nunmehr, während es früher wechselsweise zu Frankreich oder Oesterreich hatte halten müssen, dadurch eine viel selbstständigere Haltung einnehmen konnte.

St. Marsan, dem Capo-d'Istria den Plan d'Ivernois' mitgetheilt hatte, nahm denselben um so günstiger auf, als er selbst inzwischen auf einige Schwierigkeiten gestossen war; wie er denn am 18. December dem König geschrieben hatte, man halte die Ausführung des Neutralitätsplans für unmöglich, da es sich um einen ganz monarchischen Staat handle. Schon am 22. Januar theilte er Victor Emmanuel mit, dass die Genfer Deputirten, es nicht mehr wagend, ganz Chablais und Faucigny zu verlangen, nunmehr auf das von ihm selbst im letzten Sommer auf's Tapet gebrachte Neutralitätssystem zurückgekommen seien und beantragt hätten: die beiden Provinzen sollten an der schweizerischen Neutralität participiren, und der König, ohne dass da-

durch auch nur im Geringsten seine Regierungsgewalt beschränkt würde, sich nur verpflichten, im Kriegsfall seine Truppen zurückzuziehen, worauf dieselben dann von der Schweiz besetzt und im Nothfall auch vertheidigt werden sollten. Als Preis dafür verlangen die Genfer, fährt St. Marsan fort, die Provinz Carouge bis zum Salève und von da an einen Theil des Chablais und Faucigny. Für den Fall, dass der König die einfache Neutralisirung der beiden Provinzen für nicht genügend halte, um sie mit einer Gebietsabtretung zu erkaufen, bat er um Instructionen.

Eine Zeit lang war nun noch davon die Rede, Frankreich einen Theil des Pruntrutischen, über dessen Schicksal bis Anfangs März nicht verfügt wurde, als Entschädigung anzubieten, damit es dann Sardinien zur Herstellung einer freien Verbindung zwischen Thonon und Annécy einige kleinere Gebietsabtretungen mache, um dadurch Sardinien um so eher zu der projectirten Cession an Genf zu vermögen. Aber der Plan scheiterte daran, dass man schon damals das Pruntrutische Bern einzuverleiben beabsichtigte. Da indess der Beschluss des Schweizer-Comité vom 16. Januar die ernste Absicht der Mächte bewies, Genf von Seite Sardiniens eine Gebietserweiterung auszuwirken, so handelte es sich nun darum, für Sardinien anderswo ein Aequivalent zu finden und diess fand man in den schon oben erwähnten kaiserlichen Lehen. Es war wieder Capo d'Istria, der den Ministern die bezüglichen Eröffnungen machte. Unter seinen Auspicien entwarf Pictet eine Note, in der er unter Erinnerung an die Genf gemachten Versprechungen das Schweizer-Comité ersuchte, den Congress einzuladen, sich direct an den König von Sardinien zu wenden. Zugleich entwarf Pictet eine zweite Note, die von Russland den andern Grossmächten mitgetheilt werden sollte, eine Motivirung der Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf Savoyen enthielt und namentlich Talleyrand's Intriguen entgegenwirken sollte. Indem Pictet in der letztern auf die ungenügende Grenzbestimmung des ersten Pariserfriedens hinwies, der nicht bloss die Vertheidigung von Chablais und Faucigny durch Sardinien unmöglich mache, sondern auch die Ruhe der Schweiz, Sardiniens und Oesterreichs ge-

führde, weil ein einziger Marsch für ein französisches Corps genüge, um Genf von Wallis abzuschneiden, die sardinischen Truppen ohne Rückzugslinie zu lassen, sich der Defiléen zu bemächtigen und sich auf der Südseite des Sees festzusetzen, beantragte er zwischen Sardinien und der Schweiz eine Vereinbarung zu treffen, dass so oft äussere Gefahr die Schweiz bedrohe und ihre Truppen an die Grenzen rufe, Savoyen auf seine Kosten von Schweizertruppen besetzt werden dürfe. In diesem Falle wäre jenes Beginnen seitens Frankreichs so bedenklich, dass dieses schwerlich durch dasselbe den Zorn der Mächte herausfordern würde; zugleich wäre der Vortheil für Sardinien so gross, dass er mit einer Territorialcession nicht zu theuer erkauft wäre.[1])

Pictet kam nun, um St. Marsan noch mehr für sein Project zu gewinnen[2]), noch auf den neuen Gedanken, Sardinien das Recht zu gewähren: 1) im Kriegsfall seine Truppen aus den zu neutralisirenden Provinzen über Schweizergebiet, nämlich durch das Wallis, zurückziehen zu dürfen; 2) ihm die Ruhe dieses Landestheils, von dem es während eines so grossen Theils des Jahres getrennt war, zu garantiren. Zugleich suchte er auch die übrigen einflussreichen Mitglieder des Congresses für die Neutralität Savoyens zu gewinnen. Feldmarschall von Wrede und Erzherzog Karl sollten Wellington dafür einnehmen[3]). Am

---

[1]) Note Pictet's an Castlereagh vom 7. Februar: Nous vous conjurons, Mylord, de mériter sur l'avantage notable qu'il y aurait tant pour la Suisse, que pour le Roi de Sardaigne et pour nous à placer la partie de la Savoie, qui par le traité de Paris reste militairement séparée du Piémont, sous la sauvegarde de la neutralité helvétique.

[2]) Pictet, 19. November: Je rumine depuis quelques jours le projet de prouver à St. Marsan que notre cause est la même. Il est homme d'esprit ce qui donne beaucoup de ressources. 20. November: Nos interêts sont réellement communs par plusieurs points. Il s'agit de le lui prouver. Nous avons des amis communs, qui pourront y aider; c'est un homme qui a des idées justes et sages sur tout à ce qu'on dit. 23. Oct. Il faut prendre St. Marsan par l'interêt même de son pays.

[3]) Pictet 14. und 20. Februar, vrgl. Pictet vom 16. Januar: L'Archiduc Jean m'a dit qu'il avait fait tout ce qui était utile à notre cause pour le

17. Februar besuchten die beiden Genfer diesen selbst, der ihnen offen erklärte, es werde schwer halten, die Arrondirung Genf's und die Neutralität Savoyens zugleich zu erhalten, und sie fragte, welches von beiden sie vorziehen. Sie antworteten darauf, dass sie als Genfer der Arrondirung Genf's, als Schweizer aber der Neutralisirung Savoyens den Vorzug gäben. Frage und Antwort beweisen deutlich, dass die Neutralität Savoyens als eine Wohlthat für die Schweiz angesehen wurde, und dass also von einer Pflicht zur Occupation desselben im Kriegsfalle, die für die Schweiz, nach allgemeiner Ansicht, kein Vortheil, sondern eine Last wäre, keine Rede sein kann. Zugleich gelang es Capo-d'Istria, auch Metternich, dessen Einfluss in dieser Angelegenheit um so grösser war, als ja gerade er an Sardinien die beiden Provinzen restituirt hatte, zu bestimmen, sich bei St. Marsan für die Neutralisirung derselben zu verwenden, da Oesterreich eben damals vom Schweizer-Comité der Fortbesitz des Veltlins zugesichert ward[1]).

Am 26. Februar redigirte darauf Pictet einen bezüglichen Vertragsentwurf[2]) und Tags darauf trat eine besondere Conferenz für diese Angelegenheit zusammen, bestehend aus St. Marsan, Wessenberg, Clancarty und Capo d'Istria, da man, Talleyrand's Intriguen fürchtend, die Sache nicht wieder vor das Schweizer-

---

Chablais et le Faucigny, trouvant, m-a-t-il dit, que les interêts de l'Autriche étaient absolument liés aux nôtres; eine Aeusserung, welche hinlänglich beweist, dass auch in der Folge bei der Neutralisirung Savoyens die Mächte die europäischen Interessen gewiss ebenfalls berücksichtigt haben.

[1]) Rilliet S. 229, Pictet 15. Februar: Capo d'Istria a articulé à Metternich bien positivement, qu'il ne ferait aucun rapport à Alexandre que lorsque par un arrangement convenable du côté de Genève on avait compensé à la Suisse le tort qu'on lui faisait en lui reprenant la Valtelline. . . . Vous devez comprendre, a-t-il dit, que la France prendra occasion de ce que vous vous faites attribuer la Valtelline pour entreprendre plus tôt ou plus tard sur Genève et sur le Valais. Pictet, 17. Februar.

[2]) Beilage K. bei Rilliet. Auch dieses Aktenstück beweist, wie die Genfer das Occupationsrecht verstanden, im Sinne einer Fakultät nämlich:

Comité bringen, Talleyrand vielmehr dieselbe bis zur Ratification durch Sardinien verheimlichen wollte [1]). Die Minister der alliirten Mächte befürworteten hier den Plan der Genfer lebhaft; natürlich wies St. Marsan ihn zurück, soweit er eine Gebietsabtretung seitens Sardiniens betraf, da ihm der Vortheil, der in der Neutralisirung Savoyens an sich für die Schweiz lag, gross genug schien, um nicht noch durch Opfer seitens Sardiniens erhöht zu werden [2]), während er die Neutralisirung selbst als zweckmässig anerkannte. Aber er beschwerte sich, dass in dem Angebot der kaiserlichen Lehen im Gebiet von Genua an Sardinien eine Entschädigung für eine Gebietsabtretung von Seite Sardiniens an Genf liegen solle, da jenes selbst rechtmässige Ansprüche auf jene Lehen habe. Er sprach von den ehrgeizigen Absichten Genf's, das unter dem Vorwand sich zu desenclavieren, eine Vermehrung von 20,000 Seelen fordere. Endlich aber gestand er die Abtretung des Gebiets zwischen der Arve und der französischen Grenze längs den Bergen Vuache und Salève zu [3]).

Am 28. Februar legte dann St. Marsan der nämlichen Conferenz auch seinerseits ein Project vor, in welchem er die Abtretung von zehn Gemeinden der alten Provinz Carouge auf dem

---

Toutes les fois que le Gouvernement de la Confédération le jugera nécessaire à l'occasion des dangers extérieurs, il est autorisé à faire occuper etc. Pictet wollte darin auch die oben erwähnte Bestimmung des Vertrags von St. Julien aufnehmen (S. 43), was aber St. Marsan entschieden ablehnte.

[1]) Pictet, 14. Februar 1815: Cela fera faire la grimasse à Talleyrand, mais enfin on ne peut pas empêcher qu'il ne nous en veuille. 4. März: Quand ils sauront que Carouge est lâché et que le Chablais et le Faucigny sont neutralisés, ils jetteront feu et flamme. 1. März: Heureusement qu'ils sont à genoux devant la Russie pour le détrônement de Murat et ils ne voudront pas se brouiller avec l'Angleterre pour cela.

[2]) Pictet 26. Januar: Il juge que la defense du Chablais et du Faucigny convient à la Sardaigne, mais pas au point de faire lâcher des sujets pour acheter cet avantage.

[3]) Pictet, (dem dies Capo d'Istria sofort mittheilte), 28. Februar.

rechten Ufer der Rhone, zwischen dem französischen Savoyen und der Arve bis zum Bach Viaison auf der Südseite des Salève mit zusammen 8770 Seelen zugestand (Monnetier-Mornex, Veyrier, Carouge, Lancy, Bernex, Aire-la-ville, Avusy-Laconnex, Compesières-Collonge, Archamp, Boissey-Troinex). In Betreff der Neutralität stimmte sein Project im Wesentlichen mit demjenigen Pictet's überein. In Nebenpuncten verminderte es zwar die der Schweiz eingeräumten Vortheile und die Sardinien auferlegten Lasten. Doch hielten sich die Minister, da immerhin der Hauptgedanke beibehalten war, nicht bei Kleinigkeiten auf, drangen aber entschieden auf eine bedeutendere Gebietsabtretung, speciell auf eine solche auch längs des Genfer Sees zur Desenclavirung des Mandement de Jussy und beanspruchten dafür das Gebiet, das vom äussersten Nordosten des Salève sich den Voironsbergen und dem Bache Foron nach bei Coudré an den Genfer See hinzieht. St. Marsan wollte indess keineswegs ein Gebiet abtreten, durch das die sogenannte Route des princes und die Simplonstrasse führen, obschon man ihm für die sardinischen Unterthanen auf immer den freien Gebrauch derselben anbot, gab indess nach, als die Minister ihre Forderungen mässigten. So erhielt Genf noch das ganze sogenannte Littoral bis Coudré, acht ganze und vier demembrirte Gemeinden (Collonges, Meinier, Corsier und Hermance) mit 3550, also mit den schon oben genannten, zusammen 12,320 Seelen. Zwar gewährte auch diese ziemlich incongruente Arrondirung des Genfer Gebiets kein vollständiges Desenclavement, da immer noch das Mandement de Jussy in Savoyen enclavirt blieb. Indessen hatten sich die Minister um Genf's willen so viele Mühe gegeben, dass es unbescheiden gewesen wäre, weiter in sie zu dringen.

Das Project ward am 4. März von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Russlands, Grossbrittanniens und Preussens unterzeichnet und noch am nämlichen Tage durch den Grafen von Sales nach Turin überbracht, damit die Negotiation im Allgemeinen, wenn auch nicht der Vertrag in allen Details, die Sanction des Königs erhalte, welche St. Marsan vorbehalten hatte. Inzwischen versprach man sich gegenseitig strengstes Stillschweigen,

besonders gegen Talleyrand, von dem man, und nicht mit Unrecht, voraussah, dass er sonst in Turin intriguiren würde, nicht etwa weil das Project den Interessen Frankreichs irgendwie zu nahe trat, sondern aus Hass gegen Genf, das dadurch bedeutende Vortheile erlangte.[1]).

Victor Emmanuel hatte, nachdem inzwischen Napoleon wieder nach Frankreich zurückgekehrt war, jetzt, um die Mächte in guter Stimmung zu erhalten, um so mehr Grund, das Project zu genehmigen. Seine Zustimmungserklärung traf noch zu Wien ein, freilich zu einer Zeit, wo die Hauptacte des Wiener-Congresses mit Bezug auf die Schweiz vom 20. März (von der Tagsatzung ratifizirt am 27. Mai) schon erlassen war[2]). St. Marsan verhehlte aber dabei keineswegs die Abneigung des Königs gegen eine Abtretung eines Theils seiner Unterthanen, und dessen Hoffnung, dass die Mächte nicht in ihn dringen würden.

Am 26. März fand darauf die Schlussconferenz zwischen den Repräsentanten Russlands, Preussens, Oesterreichs und Englands, in Anwesenheit von St. Marsan, behufs Feststellung der definitiven Redaction statt. St. Marsan hatte den Vertrag in zwei verschiedene Acte zerlegt, die er, beide mit seiner Unterschrift versehen, den Ministern vorlegte. Der erste enthält die Abtretung des vorhin genannten Landgebiets in Savoyen seitens Sardiniens an die verbündeten Mächte (nicht direct an die Schweiz oder an Genf), sowie die Bewilligung freien Verkehrs zwischen den Kantonen Genf und Wallis auf der sogenannten Simplon-

---

[1]) Erwähnenswerth ist hiebei folgender Vorfall: Pictet 8. März: Nous avons appris par voie détournée que Hardenberg et Humboldt étaient fachés de cè qu'on a fait partir le projet pour le Roi de Sardaigne sans la signature du premier. J'espère que ce ne sera pas une querelle. 13. März: Le bon esprit de Capo d'Istria a adouci et arrangé avec Hardenberg le petit manquement pour le moment de la signature. C'est Humboldt, qui avait montré quelque humeur, parce qu'il est pointilleux et accoutumé que tout passe par lui pour arriver à Hardenberg.

[2]) Martens VI, 157. Klüber VI, 179. Offizielle Sammlung I, 50. Snell I, 37.

strasse, sowie für die genferischen Miliz zwischen Genf und dem (immer noch enclavirten) Mandement de Jussy, unter der Forderung der Gewährleistung der freien Ausübung der katholischen Religion, des Eigenthums der abzutretenden Gemeinden und der völligen Gleichstellung der abgetretenen Bewohner in politischen und bürgerlichen Rechten mit der bisherigen Bevölkerung Genf's, mit der Zusage, das abzutretende Gebiet sobald als möglich an Genf zu übergeben. Die zweite Acte enthält sodann die Bedingungen, an welche Sardinien diese Bedingungen knüpft, nämlich: 1) Die Neutralisirung von Chablais, Faucigny und dem ganzen Gebiet nördlich von Ugine (auf die oben angegebene Weise); 2) Befreiung von Transitgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w., welche aus den sardinischen Staaten oder dem Freihafen von Genf kommend, die Simplonstrasse passiren, auf deren ganzer Ausdehnung durch das Genfer Gebiet und Wallis; 3) Einverleibung der kaiserlichen Lehen im Gebiet von Genua; 4) Gewährleistung dieser Bedingungen durch die Mächte und endlich 5) Verwendung bei Frankreich für Rückgabe wenigstens eines Theils von Savoyen, nämlich von les Bauges Annécy und der Heerstrasse von hier nach Genf an Sardinien. In der ersten Acte war nun aber nach der Vorlage St. Marsan's weder vom Littoral noch von der Gemeinde Monnetier-Mornex die Rede, deren Abtretung im ursprünglichen Project ebenfalls bedungen worden war. St. Marsan protestirte auch auf's Lebhafteste gegen die bezügliche Reclamation der Minister, aber er musste sich fügen. Dagegen machte man Sardinien, dessen Widerstand deutlich zeigt, dass es die savoyische Neutralität als ebenso sehr im schweizerischen als in seinem Interesse liegend und stipulirt ansah und daher dieselbe keineswegs noch durch eine besondere Territorialcession erkaufen zu brauchen glaubte, die Concession, dass, während die Ostgrenze früher bei Coudré am Einfluss des Foron in den See angenommen war, sie jetzt nach Hermance zurückversetzt wurde, wodurch die anfänglich zugesicherte Abtretung von 12,320 auf 9,000 Seelen reducirt wurde.

---

[1]) Pictet 28. März.

Am 28. März wurden beide Acten ratificirt und am 29. März dann der Vertrag, bekannt unter dem Namen Wiener-Protocoll[1]), als Nachtragsacte zu frühern die Schweiz betreffenden Urkunden erlassen und als integrirender Bestandtheil in die Wiener-Congressacte vom 2. Juni aufgenommen.

Damit war die Mission der Genfer vollendet, durch welche sich dieselben unvergängliche Verdienste um Genf und die Schweiz erworben haben, und sie durften mit um so grösserer Befriedigung auf dieselben zurückblicken, als sie dabei sich keiner unehrenhaften Mittel bedient hatten.[2]) [3])

Mittelst einer Collectivnote vom 24. April[4]) theilten darauf die bei der Schweiz accreditirten Bevollmächtigten von Spanien, Frankreich, Oesterreich, Preussen, Grossbritannien und Russland diese nachträglichen Beschlüsse des Wiener Congresses der Tagsatzung mit, welcher dieselben am 29. April vorgelegt wurden. Diese beschränkte sich für einmal auf den Beschluss, dass den Ministern die wichtige Mittheilung und der darin liegende neue Beweis des Wohlwollens ihrer hohen Souveräne gegen die Schweiz auf das Verbindlichste verdankt, diese nämlichen Actenstücke den sämmtlichen eidgenössischen Ständen beförderlich zugesendet und der diplomatischen Commission aufgetragen werden

---

[1]) Klüber VI, 182 (deutsch V, 331) Martens VI, 115, 117. Offic. Sammlung I, 75. Snell I, 39. Abschied von 1814/15, 3. Bd. Beil. C.

[2]) Pictet, 27. März: Jamais de si grands moyens n'ont été mis en oeuvre pour un si petit morceau de terre. Observez que tout cela est demandé par le Piémont moyennant telles cessions qu'il offre, agréé par les Puissances, qu'après la communication à la Suisse cela entrera dans le traité de pacification générale garanti par l'Europe. Genève n'a ni l'initiative apparente ni ce que les timides appelleraient responsabilité. Tout nous est imposé. Je ne crois point, qu'on pût faire moins mal.

[3]) Rilliet, p. 349: Nous avons à nous féliciter de n'avoir fait usage d'aucun de ces moyens obliques que la diplomatie avoue, mais qui répugnent aux gens delicats. Nous avons travaillé, non en intriguants, mais en gens d'honneur; nous avons réussi sans employer ni argent ni femmes. C'est en rendant Genève intéressante que nous lui avons fait des amis.

[4]) Abschied von 1814/15, III, 100.

solle, mit Zuziehung der Gesandten von Genf, den Gegenstand näher zu berathen und über allfällige von der Eidgenossenschaft diessfalls vorzunehmende Verfügungen ihr Gutachten an die Tagsatzung zu bringen. Die Stände zögerten mit ihren Antworten auf die betreffende Mittheilung und auch die diplomatische Commission eilte nicht mit dem ihr aufgetragenen Gutachten, so dass die Gesandtschaft von Genf am 26. Mai darauf antrug, eine Mahnung an die diplomatische Commission zu erlassen, was denn auch beliebt wurde. Am 20. Juni erstattete diese darauf den verlangten Bericht, und trug darin auf Annahme des Protokolls vom 29. März an. Wir heben aus ihrem Bericht folgende Stelle hervor[1]):

„Die Anerkennung der Neutralität zu Gunsten der Provinzen Chablais und Faucigny ist als bestimmte Verpflichtung für die europäischen Mächte stipulirt, deren Truppen im Falle eines Kriegs in diesen Provinzen weder Posto fassen, noch durch dieselbe ziehen dürfen. Nach dem deutlichen Sinne dieser Artikel hingegen würde die militärische Vertheidigung der nämlichen Provinzen gänzlich von dem freien Willen der Schweiz abhängen (sauf les troupes que la Confédération jugerait convenable d'y placer). Die einzigen förmlichen Bedingungen, denen sich die Schweiz zu unterziehen hätte, betreffen einerseits den Gebrauch der Simplonstrasse für den Abzug der sardinischen Truppen, anderseits den Vorbehalt, dass im Fall eine solche schweizerische Besetzung stattfinde, die Verwaltung dieser Provinzen dadurch auf keine Weise gehindert werden solle.

Im Ganzen genommen, da das Wallis einen Theil der Eidgenossenschaft ausmacht, und daher auch in ihrem Neutralitätsystem inbegriffen werden soll, hält die Commission dafür, dass die Neutralität Savoyens weit entfernt, für die Schweiz einigen Anstand zu haben, ihr vielmehr wirklichen Vortheil biete, und dass demnach, wenn die Verlegung eidgenössischer Truppen in das Chablais und Faucigny als facultativ angesehen und beibehalten wird, die Tagsatzung ohne Bedenken bei den Kantonen darauf antragen könne, in die oben bemerkten zwei Vorbehalte

---

[1]) Abschied von 1814/15. S. 105 und Beil. M.

als die einzige Verpflichtung, welche für sie aus diesem Vertrage resultiren, einzuwilligen."

Dieser Bericht ward dann auch mit 21 Stimmen von der Tagsatzung am 20. Juni, zur Vorlage an die Kantone genehmigt, indem einzig die Gesandtschaft von Waadt, welche sich dadurch nicht befriedigt fühlen und vielleicht immer noch hoffen mochte, im Falle einer neuen Negotiation doch vielleicht Chablais und Faucigny für die Schweiz zu gewinnen, behufs näherer Untersuchung auf Verschiebung antrug.

Die eidgenössischen Stände hinwieder waren einstimmig darüber, dass die von Seite Sardiniens zu Gunsten Genf's erfolgte Gebietsabtretung für die Eidgenossenschaft im Allgemeinen vortheilhaft sei. Die als Bedingung daran geknüpfte Neutralität eines Theils von Savoyen erregte aber bei mehreren (Luzern, Schwyz, Uri, Zürich, besonders aber bei St. Gallen) einiges Bedenken, namentlich in dem Sinn, dass das Occupationsrecht nur, je nach Ermessen der Schweiz selbst, facultativ, nicht obligatorisch sein sollte und möglichst bestimmt und unzweideutig ausgemittelt werde, in welchen Fällen und auf welche Art der Rückzug der sardinischen Truppen über die Simplonstrasse stattzufinden habe. Dessenungeachtet wurde am 12. August 1815 nach dem Antrag der diplomatischen Commission mit einigen Redactionsveränderungen im Sinne der st. gallischen Anträge, welche deutlich zeigen, dass diess nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der facultativen Bedeutung des Occupationsrechts geschah, den beiden nachträglichen Congressacten vom 29. März 1815 einmüthig die Genehmigung ertheilt.[1])

Wir sind damit am Schlusse unserer Darstellung angelangt, welche es sich zum Zwecke setzte, zum ersten Mal die Entstehung der Neutralität von Savoyen nachzuweisen. Wir könnten

---

[1]) Martens VI, 170. Officielle Sammlung I, 194. Snell I, 45. Jene Redactionsveränderungen veranlassten zu Ende des Jahres eine lebhafte Correspondenz zwischen der sardinischen Regierung und Gesandtschaft und dem Vorort, infolge deren dieser die Erklärung abgab, die Tagsatzung habe die Annahme des Wiener Protokolls in seiner ursprünglichen Fassung, aber

zwar noch darstellen, auf welche Weise es gekommen, dass im zweiten Pariser-Frieden vom 20. Nov. 1815 (s. S. 3). diese Neutralität noch auf ein weiteres Gebiet ausgedehnt wurde und zugleich auch die Veränderungen betrachten, welche der Turiner Vertrag vom 16. März 1816 mit Rücksicht auf das der Schweiz von Seite Sardiniens abzutretende Gebiet vorgenommen, namentlich, wie es hergegangen, dass die Stadt St. Julien, die der zweite Pariserfriede dem Kanton Genf zugeschieden, schliesslich doch nicht zur Schweiz gekommen. Es mag diess indess, namentlich auch aus räumlicher Rücksicht, wegen der mannigfachen neuen Aufschlüsse, welche eine solche Darstellung bringen würde, einer spätern Arbeit vorbehalten bleiben. Es mag vielmehr hier genügen zu bemerken, dass zu Paris der schweizerische Bevollmächtigte, Pictet de Rochemont, die ihm ertheilten Vollmachten überschritt, und, da er eben vor allem Genfer war, im einseitigen Interesse Genf's sich, um für seinen Heimathkanton eine bedeutendere Gebietsvergrösserung zu erlangen, als zu Wien bestimmt worden, auf das Zureden Sardiniens hin bestimmen liess, zu Gunsten Sardiniens jene oben (S. 3) genannte Ausdehnung des Neutralitätsgebiets zuzugestehn. Diese Ausdehnung suchte Pictet allerdings dem Vorort gegenüber als im Interesse der Schweiz selbst liegend zu erweisen, der vorörtliche Staatsrath gestand sie aber nur mit dem höchsten Missvergnügen zu; daher er denn auch, so gern er es im Interesse der Schweiz gethan hätte, dieselbe nicht rückgängig machen konnte, ohne seinen bevollmächtigten Minister, Pictet, mit Rücksicht auf die bereits von den Ministern der verbündeten Mächte in Paris genehmigten Bestimmungen des Pariserfriedens zu desavouiren. Für die mi-

---

in der Voraussetzung, dass die Bedeutung des Occupationsrechts die oben genannte sei, erklärt: „Elle reconnait tout l'effet des déclarations des cinq grandes puissances à leur égard et par là même l'assimilation du territoire situé au nord du parallèle d'Ugine jusqu'au Rhône avec ce qui a été convenu à Vienne pour le Chablais et le Faucigny. Mais elle reconnait cet état de choses comme un bienfait dont ces provinces doivent jouir, non comme une obligation, qui lui soit imposée, de les occuper et de les défendre.

litärischen Interessen der Schweiz hätte es nämlich vollkommen genügt, wenn das an der Aiguille de Trient beginnende, zwischen der politischen Grenze der Schweiz einerseits und der Wasserscheide der Kette des Montblanc über den Col du Bonhomme und die Hochgebirgskette längs der linken Seite des Arvethals bis an den Salève, über den Mont de Sion und den Mont Vuache bis an die Rhone anderseits gelegene Gebiet neutralisirt worden wäre. Insoweit nun die schweizerische Militärgrenze eben durch die Ausdehnung der Neutralitätslinie im zweiten Pariserfrieden ein grösseres Gebiet umfasst, als dasjenige, welches eben umschrieben und als das für die schweizerische Vertheidigung nützliche bezeichnet wurde, ist sie allerdings eine Last. Diese der Schweiz nützliche wird nämlich durch die ihr lästige, vom Bach les Usses bis Aix gehende vertragsmässige militärische Grenzlinie um circa 12 Stunden verlängert und vermöge der topographischen Beschaffenheit des Bodens ist nun ein ansehnliches Armeecorps erforderlich, um die Neutralität mit Nachdruck zu wahren. Immerhin aber ist dieser Nachtheil nicht so gross, um die oben (S. 56) als aus der Neutralität Savoyens für die Schweiz ich ergebend genannten Vortheile aufzuwiegen.

Ebenso mag es endlich einer spätern Arbeit vorbehalten bleiben zu zeigen, wie bereits im Jahr 1815 zwischen der Schweiz und Sardinien sich Anstände erhoben über die Auffassung der wahren Bedeutungdes schweizerischen Occupationsrechtes betreffend Savoyen, ob nämlich dasselbe für die Schweiz ein Recht oder Pflicht constituire, ob es facultativ oder obligatorisch sei. Es genüge hier nur daran zu erinnern (s. S. 67 Anm.), dass man es vorzog, die Sache im Unklaren, d. h. die beiderseitigen Regierungen bei ihren Prätensionen zu belassen und sich darauf zu beschränken, dass die Bestimmungen des Wiener Protokolls vom 29. März 1815 schweizerischer Seits ohne Restrictionen angenommen worden seien, (Turiner-Vertrag Art. 7); einen Artikel, welchen der Vorort ebenfalls nur mit Missvergnügen, nachdem er einmal von Pictet zugegeben worden, ratificirte.

Wir wollen uns hier vielmehr darauf beschränken, noch mit wenigen Worten den Sinn der fraglichen Bestimmungen des Wiener-Protocolls zu erörtern. Wir haben bereits oben (S. 52 ff.)

mehrfach aus den Acten nachgewiesen, dass die Genfer Deputirten, welche, wenn auch nicht ohne Wissen, doch ganz ohne active Betheiligung der schweizerischen Gesandten am Wiener-Congress diese ganze Negotiation geführt haben, das Occupationsrecht der Schweiz als ein facultatives und damit die Neutralität von Savoyen als im Interesse der Schweiz liegend und nicht etwa bloss als Acquivalent für die Cession einiger Gebietstheile von Seite Sardiniens an Genf auffassten. Es mag hier also auf unsere obigen Ausführungen in dieser Beziehung verwiesen werden, welche deutlich zeigen, dass die Genfer Deputirten freilich erst, als sie die Hoffnung aufgeben mussten, Chablais und Faucigny für die Schweiz wirklich zu gewinnen, auf den Vorschlag St. Marsan's eingingen, diese beiden Provinzen zu neutralisiren, bei den bezüglichen Unterhandlungen aber stets die strategischen Interessen der Schweiz in den Vordergrund gestellt und durch diese Rücksicht auch die Minister der verbündeten Mächte für diese Combination gewonnen haben, wie diess auch die Memoiren von Humboldt u. A. deutlich zeigen. Wir wollen nur ganz kurz die verschiedenen Ansichten beleuchten, welche überhaupt bisher über die Frage, zu wessen Gunsten und in wessen Interesse die Neutralität Savoyens constituirt worden, geäussert worden sind.

Vor allem darf man Sardinien, resp. Frankreich, zugeben, dass diess zu Gunsten Sardiniens geschehen sei. Die nach unsern obigen Auseinandersetzungen (S. 45 ff.) nicht mehr zu bestreitende Initiative Sardiniens in dieser ganzen Angelegenheit, die von diesem Staat endlich zugestandene Gebietsabtretung zu Gunsten Genf's, die Ausdehnung des Neutralitätsgebiets über die in Interesse der Schweiz liegende Linie hinaus, schon zu Wien, ganz besonders aber die zu Paris, können darüber keinen Zweifel lassen, dass das Interesse Sardiniens bei der Entstehung dieser merkwürdigen völkerrechtlichen Combination zu einem bedeutenden Theile mitgewirkt hat. Im ersten Pariserfrieden behielt nämlich Frankreich die ganze Abtheilung von Savoyen, welche ihre Gewässer in die linke Seite der Rhone ergiesst, nebst der Gegend von Chambéry. Dadurch wurde Chablais und Faucigny alle militärische Verbindung mit dem übrigen Theil Savoyens

entzogen, indem auch nicht eine für Artillerie brauchbare Strasse über die Gebirgsketten führt, welche vom Montblanc bis zum Salève heraus die Wasserscheide zwischen der Arve und den übrigen linksseitigen Nebengewässern der Rhone bilden. Daher hätte Sardinien die nördlich dieser undurchdringlichen Gebirgskette liegenden Landschaften, welche Chablais und Faucigny umfassen, im Fall eines Krieges ganz sich selbst überlassen müssen, wenn sie nicht unter den Schutz der schweizerischen Neutralität gestellt worden wären. Beim zweiten Pariserfrieden änderten sich zwar die Verhältnisse Savoyens sehr wesentlich, indem Frankreich nun ganz Savoyen wieder an Sardinien abtreten musste. Allein da Genf den westlichen Abhang des Salève den Bestimmungen des ersten Friedens zufolge doch noch beizubehalten berechtigt war, so blieben Chablais und Faucigny nachher wie zuvor in militärischer Hinsicht vom übrigen Savoyen abgeschnitten; denn die Abtretung des Fusses des Salève an Sardinien von Seiten der Schweiz und Genf's war Folge des Turinervertrags und keineswegs in den Verträgen mit Frankreich enthalten, folglich blieb auch der angeführte Grund für die Neutralität von Chablais und Faucigny zu Gunsten von Savoyen unverändert bestehen. Zu diesem Vortheil, dass Sardinien die Möglichkeit gegeben wurde, seine Truppen im Falle eines Kriegs aus den neutralisirten Provinzen zurück zu ziehen, kam aber noch ein zweiter: die Sicherung Italiens gegen einen Einfall feindlicher Truppen über die savoyischen Alpen. Nachdem nämlich der 1800 erfolgte Uebergang einer feindlichen Armee über ein scheinbar unwegsames Gebirge, den grossen St. Bernhard, und die einige Jahre später erfolgte Errichtung einer durch die Lostrennung des Wallis von der Schweiz gesicherten Kunststrasse über uop Simplon gezeigt hatten, dass auch die savoyischen Alpen Italien nicht den von ihnen gehofften Schutz gewähren, lag der Gedanke nahe, einen weitern Schutz in andern Momenten zu suchen. Sardinien konnte denselben aus Gründen der oben erwähnten Grenzverhältnisse unmöglich gewähren; darum blieb nichts übrig, als denselben in dem Staat zu suchen, in dessen natürlichen Grenzen diese Gebirge liegen.

Mit Rücksicht auf diese Vortheile, welche für Sardinien aus

der Neutralisirung Savoyens resultiren, wäre es thöricht in Abrede stellen zu wollen, dass bei der Creirung nicht auf die Interessen dieses Staats Rücksicht genommen worden.

Wir bestreiten aber des Entschiedensten, dass dieses Interesse einzig massgebend gewesen sei, und behaupten, dass dasjenige der Schweiz dabei ebenso sehr in Berücksichtigung gezogen worden sei. Es ergibt sich diess schon a priori aus dem unzweideutigen Wohlwollen der Minister der verbündeten Mächte für die Schweiz, welche dieser nicht eine Occupationspflicht, die nach allgemeiner Uebereinstimmung für uns nicht ein Vortheil, sondern eine Last wäre, würden octroyirt haben; ganz besonders aber aus den oben (S. 56 bis 70) erwähnten Erwägungen. Es wurde in Wien mit aller Bestimmtheit darauf hingewiesen, dass diese Neutralität ebensowohl im Interesse der Schweiz, als in dem Sardiniens liege, dass ohne dieselbe von einer wirksamen Aufrechthaltung der Neutralität, also von der Behauptung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nicht die Rede sein könne, und dass die Kantone Wallis und Genf, insbesondere auch der Simplonpass, fortwährend als bedroht erscheinen müssten. Es ist allerdings wahr, dass die Neutralität Savoyens zu Wien ohne Zuthun der schweizerischen Abordnung festgesetzt worden, und dass diese selbst nichts weniger als für diese Combination sympathisirt hat, wie sie auch, so viel wir wenigstens aus den Acten zu erkennen vermögen, keine auf die Einverleibung von Chablais und Faucigny in die Schweiz selbst zielende Schritte, wozu sie doch durch ihre Instructionen (S. 35), wenn auch nicht aufgefordert, doch ermächtigt worden, gethan hatte; dass überhaupt die ganze Negotiation durch die Genfer Deputirten geführt worden. Allein alle diese Umstände berechtigen durchaus nicht zum Schlusse, dass desshalb die Neutralität Savoyens zu Gunsten Sardiniens der Schweiz förmlich octroyirt worden sei; denn, wie schon gezeigt worden, haben die Minister selbst dieselbe erst, nachdem Chablais und Faucigny als freier Besitz (nach dem Plan Finsler's), trotz aller Anstrengungen der Genfer, für die Schweiz nicht zu erlangen waren, und daher zum Theil als Ersatz für die der Schweiz dadurch entgangenen Vortheile constituirt. Dass Pictet de Rochemont und Francis d'Ivernois end-

lich bei ihren Unterhandlungen mindestens ebensosehr als den Vortheil der Eidgenossenschaft denjenigen Genf's speciell im Auge hatten, welchem letztern sie auf jede Weise eine Gebietsvergrösserung und Desenclavirung verschaffen wollten, lässt sich nicht leugnen. Aber mit Rücksicht auf das bereits Gesagte müssen wir doch die Ansicht des Herrn von Gonzenbach zurückweisen, welcher die Neutralität einzig als Aequivalent für die von Seite Sardiniens zu Gunsten Genf's gemachte Gebietsabtretung auffasst und meint, dass die Genfer Deputirten bei ihren Unterhandlungen einzig diesen Zweck im Auge hatten. Es ist eine Ansicht, welche consequent weiter geführt, wie diess denn Herr von Gonzenbach in seiner Rede im Nationalrath am 19. December 1870 auch ausgesprochen hat, zur Auffassung des Occupationsrechts der Schweiz als einer Pflicht und der Neutralität Savoyens als einer zu Lasten der Schweiz constituirten Servitut drängt. Wir wollen nicht bestreiten, dass Pictet und d'Ivernois eben vor Allem Genfer waren und als solche den Vortheil ihrer Vaterstadt in erster Linie im Auge hatten; wie sehr diess bei Pictet der Fall war, ergibt sich ganz besonders aus dem was oben über dessen Thätigkeit bei der Unterhandlung des zweiten Pariserfriedens gesagt worden. Beiläufig mag hier überhaupt erwähnt werden, dass wir Pictet's Befähigung zu solchen diplomatischen Missionen gar nicht hoch anschlagen, dass ihn zu denselben mehr seine vornehme Connexionen und sein weltmännisches Gebahren, freilich auch die Gradheit und Ehrenhaftigkeit seines Characters empfahlen, dass er aber zu Paris im Jahr 1815 die Interessen der Schweiz schwer geschädigt und auch zu Turin das Wünschenswerthe nicht geleistet hat. Gewiss haben nun die Minister der alliirten Mächte bei der Neutralisirung Savoyens auch den Vortheil Genf's, dieses Schoosskindes der damaligen Staatsmänner und Gelehrten, berücksichtigt. Die Unhaltbarkeit der Ansicht des Herrn von Gonzenbach erhellt aber daraus, dass die Minister und die Genfer eben dadurch, dass sie dem sardinischen Abgeordneten, Grafen von St. Marsan, die Vortheile der Neutralisirung Savoyens für Sardinien recht herausstrichen, ihn zu jener Cession vermochten, während die Neutralität an sich schon für die Schweiz so wichtig und vortheilhaft war, dass

sie für sich allein eine vollkommen genügende Errungenschaft gewesen wäre, selbst wenn nicht noch die genannte Gebietscession zu Gunsten Genf's dazu gekommen wäre. Um Sardiniens Einwilligung zur Neutralisirung zu erhalten, war es nicht nöthig ihm die Interessen der Schweiz bei der Transaction zu beweisen, wohl aber die Vortheile, die es dabei fand, darzuthun.

Unsere Ansicht geht also dahin, dass von den Diplomaten des Wiener-Congresses bei der Neutralisirung Savoyens ebenso sehr das Interesse der Schweiz und Genf's, als dasjenige Sardiniens, maassgebend gewesen ist; vielleicht, fügen wir bei, auch das Interesse Europa's. Vielleicht leitete sie, wie wir aus den oben genannten Denkschriften Humboldt's u. A. schliessen dürfen, auch der Gedanke: die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz ist durch die allgemeine europäische Wohlfahrt bedingt, und um diese nach Möglichkeit sicher zu stellen, müssen in die schweizerische Neutralität auch einzelne Gebietstheile Savoyens eingeschlossen werden, welche Sardinien, zur Genüge mit dem Schutz des Montcenis beschäftigt, nicht schützen kann, welche aber zu einer wirksamen Vertheidigung der schweizerischen Neutralität, namentlich des Simplonpasses, absolut nothwendig erscheinen, und ohne welche der im europäischen Interesse liegende Zweck der Neutralisirung der Schweiz entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig erreicht werden kann.

Damit glauben wir unsere Aufgabe, welche in der Nachweisung der Entstehung und der wirklichen Bedeutung der Bestimmungen der Wiener- und Pariser-Verträge über die Neutralität Savoyens bestand, gelöst zu haben, und es mag nun Andern überlassen bleiben, die Frage von der politischen Seite zu behandeln und die Consequenzen darzustellen, welche sich aus jenem Nachweis für die Frage nach der Rechtmässigkeit der Annexion Savoyens durch Frankreich, sowie nach den Mitteln ergeben, wodurch der Schweiz die Vortheile gesichert werden können, welche die Neutralität Savoyen's für die Schweiz constituirte. Es sei uns nur noch folgende Bemerkung gestattet: So lange Frankreich im Besitz von Savoyen bleibt, ist das schweizerische Occupationsrecht illusorisch, indem es Frankreich möglich wird, mit überraschender Schnelligkeit Truppen in Sa-

voyen zu sammeln, sich des Wallis und der Strasse über den Simplon oder Gotthard zu bemächtigen und Italien zu bedrohen. Aber nicht bloss Italien, auch Deutschland ist dabei interessirt, dass im Fall einer kriegerischen Verwickelung mit Frankreich, Savoyen von der Schweiz besetzt werde. Denn, wenn es Frankreich gestattet wird, das südliche Ufer des Leman zu besetzen, wird ihm ein Angriff in die linke Flanke der schweizerischen Vertheidigungsstellung möglich. Dieser aber würde in weiterer Consequenz zur vollständigen Aufrollung der schweizerischen Vertheidigungslinie und zur endlichen Festsetzung der Franzosen an der Süddeutschland bedrohenden Flusslinie Basel-Schaffhausen führen.

Berichtigungen zu der Abhandlung I.

Ueber die Entstehung der Neutralität von Savoyen

von Dr. Wilhelm Gisi.

Seite 11. Z. 4 v. u. (im Text) lies statt: „ebenso sehr zum Schutze Savoyens als zur Sicherstellung“ u. s. w.: „ebenso sehr als zum Schutze Savoyens zur Sicherstellung“ u. s. w.

„ 13 Z. 7. v. o. berichtige also: „Am 29. Dezember 1813 schlossen die X Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Freiburg und Appenzell und Ausser-Rhoden.

„ 16 Z. 6 v. u. ist das Wort „Genfs“ zu streichen.

„ 24 Z. 11 v. u. lies statt „Versoix und Genf“: „Versoix und Gex“.

„ 45 Z. 8 v. u. (Note) lies statt „24. September“: „26. November“.

„ 47 Z. 6 v. u. (Note) lies statt „19. September“: „8. November“.

„ 48. Z. 9 und 10 v. o. lies statt „savoysichen“: „schweizerischen“.

„ 50 Z. 7 v. u. füge nach „Frankreich“ bei: „noch“.

„ 53 füge zu Note 4 bei: „Pictet 4. December“.

„ 70 Z. 19 v. u. lies statt „Memoiren“: Mémoires.“

„ 71 Z. 18 v. u. lies statt „S. 56 bis 70“: „S. 56 und 70.“